

Berlin, 26. Februar 2025

Anwendungshilfe

Umsetzungsfragenkatalog zur Marktkommunikation

GPKE, GeLi Gas, WiM Strom, WiM Gas, MPES,
MaBiS, NB-Wechsel, MMMA-Abrechnung

Version: 1.25

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Publikationsreihe „Umsetzungsfragenkataloge“	3
3.	Prozessübergreifende Umsetzungsfragen	4
4.	Geschäftsprozesse zum Lieferantenwechsel (GPKE und GeLi Gas)	5
4.1.	Allgemeine Umsetzungsfragen	5
4.2.	Kündigung	6
4.3.	Lieferbeginn	7
4.4.	Lieferende	9
4.5.	Netznutzungsabrechnung	13
4.6.	Übermittlung des Lieferscheins zur Netznutzungsabrechnung	14
4.7.	Prozesse zur Unterbrechung/Wiederherstellung der Anschlussnutzung	18
4.8.	Stammdatenaustausch	21
4.9.	Anfrage zur Stammdatenänderung von ÜNB	22
4.10.	Stammdatenänderung und Anfrage zur Stammdatenänderung	23
4.11.	Prozesse zum Austausch von Konfigurationen und Parametrierungen	24
4.12.	Steuerbefehl vom NB oder LF an MSB	28
4.13.	Prozessbeschreibungen zu den Preisblättern des NB	29
5.	Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas (GeLi Gas)	31
6.	Wechselprozesse im Messwesen Strom (WiM Strom)	47
6.1.	Anforderung und Übermittlung von Werten	47
6.2.	Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF	51
7.	Marktprozesse für erzeugende Marktlokationen Strom (MPES)	54
8.	Marktprozesse zur Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS)	58
9.	Marktprozesse Netzbetreiberwechsel (NB-Wechsel)	67
10.	Mehr-/Mindermengenabrechnung Strom (MMMA)	72

11. Änderungshistorie..... 74

1. Einleitung

In Unterstützung einer marktweit einheitlichen Anwendung von Marktprozessen veröffentlicht der BDEW begleitende Umsetzungshilfen in Form von Anwendungshilfen sowie Umsetzungsfragenkatalogen. Die vorliegende **Anwendungshilfe „Umsetzungsfragenkatalog zur Marktkommunikation“** greift aktuelle **prozessuale Umsetzungsfragen zu den Themengebieten GPKE, GeLi Gas, WiM Gas, WiM Strom, MaBiS, MPES, Netzbetreiberwechsel und Mehr-/Mindermengenabrechnung** auf.

2. Publikationsreihe „Umsetzungsfragenkataloge“

Die Publikationsreihe „Umsetzungsfragenkataloge“ dient der Schließung von prozessualen Regelungslücken.

Gemäß den Regelungen zum Lieferantenrahmen-/Netznutzungsvertrag Strom bzw. Gas sind prozessuale Regelungslücken, die sich in Zusammenhang mit der Abwicklung der Marktkommunikation ergeben, durch die Vertragspartner und unter Anwendung der veröffentlichten „Umsetzungsfragen“ zu schließen – soweit diese mindestens unter Beteiligung von Vertretern der Netzbetreiber (NB) und Lieferanten (LF) erarbeitet wurden und als „konsensual“ eingestuft sind. Dies dient dazu, ein einheitliches Branchenverständnis herzustellen und eine einheitliche komplikationslose Praxis aller Marktteilnehmer zu erreichen. Prozessanwendern wird daher empfohlen, sich stets an den neuesten Dokumenten (Prozessvorgaben unter Einbezug von Umsetzungsfragen) zu orientieren; dies fördert die Standardisierung und Automatisierung der Prozessabwicklung.

Rechtliche Fragestellungen zu Prozessvorgaben oder Fragestellungen zu Kostenaspekten werden im Rahmen der Publikationsreihe „Umsetzungsfragen“ nicht aufgegriffen.

Vor Veröffentlichung werden die Dokumente der Publikationsreihe „Umsetzungsfragenkataloge“ der BNetzA zur Kenntnis übermittelt. Es ist darauf hinzuweisen, dass die BNetzA in Beschwerdefällen von den hier vorgeschlagenen Lösungen abweichend entscheiden kann.

Der vorliegende Umsetzungsfragenkatalog zur Marktkommunikation wurde vom BDEW in Abstimmung mit bne, EDNA, GEODE und VKU erstellt.

Die Umsetzungsfragenkataloge werden nach Erfordernis erweitert. Reguläre Veröffentlichungstermine sind Juni bzw. Dezember eines jeden Jahres.

3. Prozessübergreifende Umsetzungsfragen

Allgemeine UF_002 (ehemals UF_Interim_031)				
Allgemeine Umsetzungsfrage				
Korrekturen von Werten				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	Übergreifend für GPKE/GeLi Gas/WiM Strom/WiM Gas/MaBiS			
Frage/ Rege- lungs- lücke	<p>Wie ist bei einer Korrektur von Werten vorzugehen?</p> <p>Aktuell gibt es dazu unterschiedliche Möglichkeiten. Teilweise gibt es in den Prozessen auch Aussagen dazu. In den meisten Fällen gibt es hierzu jedoch keine Aussage.</p> <p>Aktuell bestehen drei Varianten:</p> <p>Variante 1: die Stornierung und Neuversand</p> <p>Variante 2: die Überschreibung von Werten sowie</p> <p>Variante 3: den Neuversand von neuen Werten ohne Überschreibung und mit Referenzierung in anderer Nachricht</p> <p>Es ist in den meisten Fällen jedoch nicht geklärt, wie die Korrektur von Werten durchzuführen ist. Hier kommt es immer wieder zu Diskussionen, ob ein Wert erst storniert werden muss, um dann den korrigierten Wert neu zu versenden.</p>			
Lösung	Im MSCONS AHB ist beschrieben wie Werte zu korrigieren sind. Dort gibt es ein Kapitel „Stornierung / Korrektur von Werten“. In diesem sind die Varianten definiert. Ferner findet sich dort ebenfalls für jeden Anwendungsfall eine Beschreibung wie genau vorzugehen ist.			
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU			

4. Geschäftsprozesse zum Lieferantenwechsel (GPKE und GeLi Gas)

4.1. Allgemeine Umsetzungsfragen

WiM_025			
Allgemeine Umsetzungsfrage			
Zählwerks-Stillstand / Energiemengen			
Sparte	Strom	<input type="checkbox"/>	Gas <input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	BDEW/VKU-Anwendungshilfe Wechselprozesse im Messwesen in der Sparte Gas (allgm.)		
Frage/ Rege- lungs- lücke	<p>Gas: Ein MSB hat bei einer konventionellen Messeinrichtung einen Zählwerks-Fehler (z.B. Zählwerksstillstand, -verlangsamung, -manipulation) festgestellt und das Gerät gewechselt.</p> <p>Korrigiert werden nun mit Verweis auf die MSCONS nur die Energiemengen, aber nicht die vom Gerät falsch erfassten/abgelesenen Zählerstände (z.B. Nullverbrauch über mehrere Jahre; es wurden keine Ersatzwerte gemäß G 685 gebildet).</p> <p>Wie ist das korrekte Vorgehen?</p>		
Lösung	<p>Der erfasste/abgelesene Zählerstand (Zählerstand am Gaszähler) muss zum Datum der Ablesung übermittelt werden; das gilt auch wenn das Zählwerk den Verbrauch nicht sachgerecht erfasst hat.</p> <p>Für den zu korrigierenden Verbrauch ist vom NB (Gas) eine Korrekturenergiemenge auf Ebene der Messlokation zu versenden.</p> <p>Außerdem ist vom NB (Gas) eine Energiemenge für die abzurechnende Energiemenge auf Ebene der Marktlokation zu versenden.</p> <p>Die Ersatzwertbildung zur Ermittlung der Korrekturenergiemenge muss nach den anerkannten Regeln (DVGW-G 685) erfolgen. Der vom Strom-/Gaszähler abgelesene Zählerstand wird somit nicht korrigiert an die Marktpartner versendet.</p>		
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU		
*	01.10.2023: Umsetzungsfrage für die Sparte Strom in BK6-22-128 enthalten, Beschreibung für die Sparte Gas im Rahmen der vorliegenden Umsetzungsfrage		

4.2. Kündigung

GPKE_B014			
Use-Case „Kündigung“			
Wie ist im GPKE-Use-Case „Kündigung“ zu verfahren, wenn der LF in begründeten Einzelfällen eine Vollmacht vom LFN angefordert hat und darauf keine Vollmacht bzw. eine aus seiner Sicht nicht gültige Vollmacht erhält?			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas
Quelle	<p>BK6-22-128, Anlage 1, GPKE, Kapitel I.5 „Vollmachten und sonstige Erklärungen des Anschlussnutzers“:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>„Zur Ermöglichung eines größtmöglich automatisierten Verfahrens ist im Regelfall auf den Versand von Vollmachten zu verzichten und die Existenz der Vollmachten vertraglich zuzusichern. Nur in begründeten Einzelfällen kann eine Übermittlung der Vollmachtsurkunde gefordert werden. [...] Hierzu genügt in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde im Rahmen eines elektronischen Dokuments. Im Fall der Anforderung einer Vollmacht bzw. Erklärung hat der Anfordernde den betreffenden Geschäftsprozess gleichwohl fristgerecht weiter abzuarbeiten. Den Prozesslauf darf er erst dann abbrechen, wenn der Bevollmächtigte die angeforderte Vollmacht bzw. Erklärung nicht unverzüglich nach der begründeten Anforderung übermittelt.“</i> <p>BK6-22-128, Anlage 1, GPKE, Kapitel II.1.2 „SD: Kündigung, Schritt 2, Spalte Frist“:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>„Unverzüglich, jedoch <ul style="list-style-type: none"> ○ <i>spätestens bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Kündigung, sofern der LFN zur Identifikation die MaLo-ID (oben Kapitel I. 6 Ziff. b)) übermittelt hat, ansonsten</i> ○ <i>spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Kündigung.“</i> </i> 		
Frage/Regelungslücke	<p>Gemäß GPKE können in begründeten Einzelfällen von den Marktpartnern Vollmachten zur Abwicklung der Marktkommunikation eingefordert werden.</p> <p>In der Rolle LF interpretieren wir das Kapitel I.5 „Vollmachten und sonstige Erklärungen des Anschlussnutzers“ so, dass der LFA die Kündigung nach Anforderung weiter abarbeitet, jedoch den Prozess abbricht, wenn keine Vollmacht vorliegt. In dem Use-Case „Kündigung“ ist beschrieben, dass die Kündigung binnen 1 WT (bei Identifikation allein mit MaLo-ID) bzw. 3 WT (bei Identifikation nicht alleinig über MaLo-ID) beträgt.</p>		

	<p>Im Falle einer angeforderten Vollmacht ist es sehr unwahrscheinlich, dass die Frist für die Antwort eingehalten werden kann. Insbesondere dann, wenn die Identifikation alleinig über die MaLo-ID erfolgt. Auch ist das Sequenzdiagramm derart formuliert, dass immer eine Antwort zu erfolgen hat; Sequenzschritt 1 „Kündigung“ ist mit ausgefüllter Pfeilspitze ausgeführt, Sequenzschritt 2 „Antwort“ ist mit gestrichelter Linie und offener Pfeilspitze ausgeführt.</p> <p>Hieraus ergibt sich ein Widerspruch zwischen Kapitel I.5 „Vollmachten und sonstige Erklärungen des Anschlussnutzers“ und dem Use-Case „Kündigung“. Gemäß Use-Case „Kündigung“ ist diese fristgerecht zu beantworten, während in Kapitel I.5 ein Abbrechen beschrieben ist.</p> <p><u>Fragestellung:</u></p> <p>Wie ist nun vorzugehen, wenn der LFA in begründeten Einzelfällen eine Vollmacht beim LFN angefordert hat, dieser die Vollmacht nicht innerhalb der Antwortfrist im Rahmen Use-Case „Kündigung“ bereitstellt bzw. keine Vollmacht übersendet?</p>
Lösung	<p>In begründeten Einzelfällen können zur Abwicklung der Marktkommunikation Vollmachten eingefordert werden. Solange die Vollmacht beim LFA nicht eingetroffen ist, wartet der Prozess an diesem Prüfschritt; die im SD „Kündigung“ in Schritt 2 genannte Frist ist in diesem Fall nicht zu berücksichtigen. Diese Prüfung, ob die angeforderte Vollmacht vorliegt, ist regelmäßig erneut durchzuführen, bis die Vollmacht eingetroffen ist. Sie ist unverzüglich zu prüfen und die Kündigung ist unverzüglich zu beantworten.</p> <p><i>Zur prozessualen Darstellung der Umsetzungsfrage für die Sparte Strom, siehe BDEW-Anwendungshilfe „BK6-22-128 GPKE – informatorische Lesefassung“.</i></p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

4.3. Lieferbeginn

GeLiGas_A012 (ehemals LB_A064)			
Lieferbeginn			
Vergabe des Bilanzierungszeitraumes bei SLP			
Sparte	Strom	<input type="checkbox"/>	Gas <input checked="" type="checkbox"/>

Quelle	BK7-16-142, Anlage 1 GeLi Gas, Kapitel B.2, Prozess „Lieferende“ und Kapitel B.3, Prozess „Lieferbeginn“
Frage/ Rege- lungs- lücke	<p><u>Beispiel:</u></p> <p>Am 08.01.2013 erhält der NB eine rückwirkende Anmeldung zum 01.01.2013 (LF1). Diese Anmeldung (LF1) bestätigt er am 08.01.2013 mit Lieferbeginn zum 01.01.2013 und Bilanzierungsbeginn den 01.02.2013.</p> <p>Am 09.01.2013 erhält der NB eine Abmeldung (zu LF1) wegen LF-Wechsel zum 31.01.2013. Diese bestätigt er am 10.01.2013 zum Lieferende 31.01.2013 und Bilanzierungsende 28.02.2013.</p> <p>Die Anmeldung (LF2) wegen LF-Wechsel bestätigt der NB am 11.01.2013 zum 01.02.2013 und als Bilanzierungsbeginn den 01.03.2013.</p> <p>Ist dieses Verhalten so korrekt oder hätte der NB den Bilanzierungszeitraum zu LF1 wieder aufheben müssen, sodass LF2 mit Bilanzierungsbeginn 01.02.2013 starten kann? Muss in der Bestandsliste zu Februar LF1 und LF2 enthalten sein?</p>
Lösung	<p><u>Antwort zu Frage 1:</u></p> <p>Es findet für den LF1 keine Bilanzierung statt, weil die Abmeldebestätigung vor dem 15. WT versendet wurde. Der korrekte Bilanzierungsbeginn für LF2 wäre der 01.02.2013. Das Bilanzierungsende 28.02.2013 ist somit falsch. Dem LF2 ist als Bilanzierungsbeginn der 01.02.2013 zu nennen.</p> <p><u>Hinweis:</u> In der Abmeldebestätigung wird kein Bilanzierungsende mitgegeben, da keine Bilanzierung stattfindet.</p> <p><u>Antwort zu Frage 2:</u></p> <p>Die Marktlokation ist nur in der Bestandsliste des LF2 enthalten.</p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

GPKE_GeLiGas_039 (ehemals UF_Interim_055)

Lieferbeginn				
Stornierung einer Anmeldung zur Netznutzung				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	BK6-20-160, Anlage 1a GPKE, Kapitel 4.1 Use-Case „Lieferbeginn“			BK7-16-142, Anlage 1 GeLi Gas, Kapitel B.3 Prozess „Lieferbeginn“

Frage/ Rege- lungs- lücke	<p>Kann die Informationsmeldung „Information über existierende Zuordnung“ als „Antwortnachricht“ interpretiert/gewertet werden?</p> <p><u>Beispiel:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der LFN sendet eine Anmeldung zur Netznutzung an den NB. 2. Der NB sendet eine Abmeldungsanfrage an den LFA und gleichzeitig eine Informationsmeldung (Information zu vorhandener Zuordnung) an den LFN. 3. Der LFN sendet eine Stornierung seiner Anmeldung zur Netznutzung. 4. Der NB lehnt die Stornomeldung ab mit der Begründung, dass bereits eine Informationsmeldung versendet wurde. Damit sei die Anmeldung zur Netznutzung quasi beantwortet und die Stornomeldung werde daher abgelehnt.
Lösung	<p>Die auslösende Meldung wurde noch nicht beantwortet. Die Informationsmeldung kann nicht als „Antwortnachricht“ interpretiert werden.</p> <p>Zu 4. Eine Stornierung kann in dem Fall nicht abgelehnt werden.</p> <p><i>Zur prozessualen Darstellung der Umsetzungsfrage für die Sparte Strom, siehe BDEW-Anwendungshilfe „BK6-22-128 GPKE – informatorische Lesefassung“</i></p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

4.4. Lieferende

GPKE_A008			
Lieferende von NB an LF			
Wie kann der NB eine Marktlokation beim LF abmelden, deren Zeitreihentyp sich geändert hat, für den aber keine Zuordnungsermächtigung vorliegt?			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input type="checkbox"/>
Quelle	<p>BK6-20-160, Anlage 1a, GPKE, Kapitel 3.2.1 Use-Case „Lieferende von NB an LF“</p> <p>BK6-20-160, Anlage 1a, GPKE, Kapitel 5.2.1 Use-Case „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“</p> <p>BK6-20-160, Anlage 3, MPES, Kapitel 4.5.1 Use-Case „Lieferende von NB an LF“</p>		
Frage/ Rege- lungs- lücke	<p>Die Auslöser der Use-Cases „Lieferende von NB an LF“ in der Zeile „Vorbedingung“ lauten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Stilllegung der Marktlokation</i> • <i>Der Use-Case „Deaktivierung einer Zuordnungsermächtigung des BKV beim NB“ wurde durchgeführt und für die betroffene Marktlokation liegt für den Zeitraum, der</i> 		

	<p><i>sich unmittelbar an die Deaktivierung anschließt, keine Zuordnung zu einem BK vor, für den eine aktive Zuordnungsermächtigung vorhanden ist.</i></p> <p>Wie erfolgt eine Aufhebung der Zuordnung einer Marktlokation durch den NB zu einem LF, bei dem sich der Zeitreihentyp ändert, aber zum Änderungszeitpunkt keine Zuordnungsermächtigung für diesen LF vorliegt?</p>				
Lösung	<p>Wenn der NB nach einer Änderung des Zeitreihentyps an einer Marktlokation feststellt, dass keine Zuordnungsermächtigung für den zugeordneten LF zum Änderungszeitpunkt vorliegt, beendet er die Zuordnung des LF zur Marktlokation durch den Prozess „Lieferende von NB an LF“.</p> <p>Dementsprechend sind die Auslöser, um einen weiteren Auslöser zu ergänzen, so dass es nun die folgenden drei Auslöser gibt (siehe fett markiert hervorgehoben):</p> <p>UC: Lieferende von NB an LF (GPKE und MPES)</p> <table border="1" data-bbox="351 851 1396 1668"> <thead> <tr> <th data-bbox="351 851 678 918">Use-Case-Name</th> <th data-bbox="678 851 1396 918">Lieferende von NB an LF</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="351 918 678 1668">Vorbedingung</td> <td data-bbox="678 918 1396 1668"> <ul style="list-style-type: none"> • Der LF ist der Marktlokation zugeordnet. <p>Auslöser:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stilllegung der Marktlokation • Der Use-Case „Deaktivierung einer Zuordnungsermächtigung des BKV beim NB“ wurde durchgeführt und für die betroffene Marktlokation liegt für den Zeitraum, der sich unmittelbar an die Deaktivierung anschließt, keine Zuordnung zu einem BK vor, für den eine aktive Zuordnungsermächtigung vorhanden ist. • Für die Marktlokation hat sich ab dem genannten Zeitpunkt der Zeitreihentyp geändert, für den keine gültige Zuordnungsermächtigung vorhanden ist. • Nur MPES: Abmeldung der Marktlokation durch Anlagenbetreiber über Formular „Anmeldung von Bilanzkreiswechseln/Erstzuordnung von Neuanlagen/Rückzuordnung von Anlagen“ (BK6-16-200, Anlage 4, BNetzA-Mitteilung Nr. 3 zur MPES) </td> </tr> </tbody> </table> <p>SD: Beschreibung Lieferende von NB an LF (GPKE und MPES)</p>	Use-Case-Name	Lieferende von NB an LF	Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> • Der LF ist der Marktlokation zugeordnet. <p>Auslöser:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stilllegung der Marktlokation • Der Use-Case „Deaktivierung einer Zuordnungsermächtigung des BKV beim NB“ wurde durchgeführt und für die betroffene Marktlokation liegt für den Zeitraum, der sich unmittelbar an die Deaktivierung anschließt, keine Zuordnung zu einem BK vor, für den eine aktive Zuordnungsermächtigung vorhanden ist. • Für die Marktlokation hat sich ab dem genannten Zeitpunkt der Zeitreihentyp geändert, für den keine gültige Zuordnungsermächtigung vorhanden ist. • Nur MPES: Abmeldung der Marktlokation durch Anlagenbetreiber über Formular „Anmeldung von Bilanzkreiswechseln/Erstzuordnung von Neuanlagen/Rückzuordnung von Anlagen“ (BK6-16-200, Anlage 4, BNetzA-Mitteilung Nr. 3 zur MPES)
Use-Case-Name	Lieferende von NB an LF				
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> • Der LF ist der Marktlokation zugeordnet. <p>Auslöser:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stilllegung der Marktlokation • Der Use-Case „Deaktivierung einer Zuordnungsermächtigung des BKV beim NB“ wurde durchgeführt und für die betroffene Marktlokation liegt für den Zeitraum, der sich unmittelbar an die Deaktivierung anschließt, keine Zuordnung zu einem BK vor, für den eine aktive Zuordnungsermächtigung vorhanden ist. • Für die Marktlokation hat sich ab dem genannten Zeitpunkt der Zeitreihentyp geändert, für den keine gültige Zuordnungsermächtigung vorhanden ist. • Nur MPES: Abmeldung der Marktlokation durch Anlagenbetreiber über Formular „Anmeldung von Bilanzkreiswechseln/Erstzuordnung von Neuanlagen/Rückzuordnung von Anlagen“ (BK6-16-200, Anlage 4, BNetzA-Mitteilung Nr. 3 zur MPES) 				

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Abmeldung	<p>Bei Abmeldung wegen Stilllegung einer Marktlokation gilt: Unverzüglich nach Vorliegen des Abmeldegrundes wegen Stilllegung.</p> <p>Bei Abmeldung wegen Deaktivierung der Zuordnungsermächtigung gilt: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Deaktivierungsmeldung, jedoch, wenn die Deaktivierung ihre Gültigkeit weiter als einen Monat in die Zukunft hat,</p> <p>frühestens in dem Monat, in dem die Zuordnungsermächtigung endet, jedoch spätestens am 5. WT des Monats, in dem die Zuordnungsermächtigung endet.</p> <p>Bei Abmeldung wegen geändertem Zeitreihentyp und keiner gültigen Zuordnungsermächtigung für den neuen Zeitreihentyp:</p> <p>Unverzüglich nach Umbau erhält der Lieferant die Stammdatenänderung bezüglich des Umbaus der Messgeräte und parallel auch die Abmeldung durch den Netzbetreiber, jedoch spätestens 6 WT vor dem Abmeldedatum.</p>	<p>Bei Abmeldung wegen Stilllegung einer Marktlokation gilt: Die Abmeldung ist auch an zukünftige LF mitzuteilen.</p>

UC: Beginn der Ersatz-/Grundversorgung (GPKE)

Use-Case-Name	Beginn der Ersatz-/Grundversorgung
Prozessziel	Der LF (E/G) ist einer Marktlokation zugeordnet.
Use-Case-Beschreibung	<p>Der NB meldet eine Marktlokation beim LF (E/G) zur E/G an.</p> <p>Gründe können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neuanschluss einer Marktlokation ohne Anmeldung eines LF. • Abmeldung der Marktlokation aufgrund Kündigung des Energieliefervertrages ohne Folgebeflieferung (Lieferende von LF an NB). • Abmeldung der Marktlokation aufgrund Kündigung des Lieferantenrahmenvertrages. • Schließung des BK des bisherigen LF bzw. BKV. • Erlöschen der durch einen BKV gegenüber einem LF erteilten Zuordnungsermächtigung. • Abmeldung der Marktlokation aufgrund geänder-tem Zeitreihentyp und keiner gültigen Zuordnungs-ermächtigung für den neuen Zeitreihentyp (Liefer-ende von NB an LF) <p>Dabei teilt er den Beginn der Belieferung (Zuordnung MaLo zu LF) und, sofern bereits bekannt, das Ende der Belieferung und ggf. Beginn und ggf. Ende der Bilanzie-rung (Zuordnung MaLo zu BK) mit. Sofern ihm bekannt ist, teilt er mit, ob der an der Marktlokation versorgte Letztverbraucher ein „Haushaltskunde“ ist. Der NB über-mittelt zudem Namen und Adressen des ANN und des AN, sofern diese bekannt sind. Der NB teilt weiterhin die Identitäten der derzeitigen MSB mit.</p> <p>Der LF (E/G) prüft u. a., ob die gemeldete Marktlokation, bezogen auf einen bestimmten Zeitraum, in die Grund-oder Ersatzversorgungspflicht fällt und teilt dem NB das Ergebnis der Prüfung mit.</p>

		Falls es zu einer Belieferung durch den E/G kommt, informiert der E/G gemäß StromGKV auch den Letztverbraucher über den Beginn und das voraussichtliche Ende der Ersatzversorgung bzw. über die Vertragsbedingungen der Grundversorgung.
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU	
*	Umsetzungsfrage in BK6-22-128, GPKE enthalten, für MPES weiterhin relevant	

4.5. Netznutzungsabrechnung

GPKE_B021			
Netznutzungsabrechnung			
Umgang mit einer Sonderrechnung, falls die Originalrechnung storniert wurde			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-22-128, Anlage 1 GPKE, Kapitel II 7.1 UC: Netznutzungsabrechnung, Use-Case Beschreibung		
Frage/Rege-lungslücke	<p>Use-Case-Beschreibung: Der Prozess beschreibt die Kommunikation zwischen NB und LF zur Abrechnung der Netznutzung und ggf. dem automatisierten Reklamationsfall. Eine Rechnungskorrektur umfasst immer eine Stornorechnung und eine neue Rechnung.</p> <p>Insbesondere in den nachfolgend genannten Fällen kann eine Jahresrechnung korrigiert oder ergänzt werden, ohne dass dies durch Stornierung erfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Änderung der Konzessionsabgabe durch Einreichung eines Testates: Prüfung des Grenzpreisvergleichs nach KAV • Korrektur der Netzentgelte Strom aufgrund individueller Vereinbarung für atypische und energieintensive Netznutzung nach StromNEV • Korrektur der Netzentgelte Strom aufgrund individueller Vereinbarung für singuläre Netznutzung nach StromNEV • KWKG-Umlage • Offshore-Netzumlage. <p>In diesen Fällen kann eine separate, entsprechend gekennzeichnete Rechnung gestellt werden, in der die für das Abrechnungsjahr zu viel oder zu wenig gezahlten Entgelte korrigiert und gemäß Testat, individueller Vereinbarung oder Nachweis erhoben werden. Diese Rechnung hat sich eindeutig auf die Jahresrechnung zu beziehen, deren Position bzw. Positionen sie korrigiert.</p>		

	<p>Fragestellung:</p> <p>Falls eine Originalrechnung storniert wird, muss die dazugehörige Sonderrechnung ebenfalls storniert werden?</p>
Lösung	<p>Wird eine Netznutzungsabrechnung durch den NB storniert, so müssen auch alle auf diese Rechnung sich beziehenden Sonderrechnungen ebenfalls storniert und ggf. neu gestellt werden.</p> <p><i>Zur prozessualen Darstellung der Umsetzungsfrage, siehe BDEW-Anwendungshilfe „BK6-22-128 GPKE – informatorische Lesefassung“.</i></p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

4.6. Übermittlung des Lieferscheins zur Netznutzungsabrechnung

GPKE_A018 (angepasst, ehemals GPKE_027)			
Übermittlung des Lieferscheins zur Netznutzungsabrechnung			
Aufbau des Lieferscheins für Marktlokationen mit Arbeits- und Leistungspreis			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-20-160, Anlage 1a GPKE, Kapitel II. 6.3. „Übermittlung des Lieferscheins zur Netznutzungsabrechnung“		
Frage/Rege-lungs-lücke	<p>Der Netzbetreiber übermittelt einen Lieferschein mit dem bisherigen Leistungsmaximum sowie eine Energiemenge für den Zeitbereich Jahresbeginn bis Abrechnungsende.</p> <p>Welche der folgenden Varianten sind zulässig?</p> <p><u>Variante 1:</u></p> <p>Der Lieferschein beinhaltet folgende Energiemenge:</p> <p>1. Januar - 1. Juni 2020 (0:00 Uhr) 600 kWh</p> <p>Die Rechnung enthält folgende Positionen für die Wirkarbeit:</p> <p>1. Januar - 1. Mai 2020 (0:00 Uhr) 500 kWh</p> <p>1. Mai - 1. Juni 2020 (0:00 Uhr) 100 kWh</p> <p><u>Variante 2:</u></p> <p>Der Lieferschein beinhaltet folgende Energiemengen:</p> <p>1. Januar - 1. Mai 2020 (0:00 Uhr) 500 kWh</p>		

	<p>1. Mai - 1. Juni 2020 (0:00 Uhr) 100 kWh</p> <p>Die Rechnung enthält folgende Positionen für die Wirkarbeit:</p> <p>1. Januar - 1. Mai 2020 (0:00 Uhr) 500 kWh 1. Mai - 1. Juni 2020 (0:00 Uhr) 100 kWh</p> <p><u>Variante 3:</u></p> <p>Der Lieferschein beinhaltet folgende Energiemengen:</p> <p>1. Januar - 1. Mai 2020 (0:00 Uhr) 500 kWh 1. Mai - 1. Juni 2020 (0:00 Uhr) 100 kWh</p> <p>Die Rechnung enthält folgende Position für die Wirkarbeit:</p> <p>1. Januar - 1. Juni 2020 (0:00 Uhr) 600 kWh</p> <p>Welche Varianten sind zulässig, bzw. welcher Zusammenhang zwischen Lieferschein und Positionen in der Netznutzungsrechnung muss in der Rechnungsprüfung nachvollziehbar sein?</p>
Lösung	<p>Ein Lieferschein muss ohne Hinzunahme eines weiteren Lieferscheins die Prüfung der Energiemengen einer zugehörigen Netznutzungsrechnung ermöglichen.</p> <p>Dies bedeutet: Eine Position in der Netznutzungsabrechnung muss durch eine oder durch Addition von mehreren Positionen aus dem Lieferschein zeitlich eindeutig zugeordnet und geprüft werden können. Somit ist die Granularität der einzelnen Positionen im Lieferschein identisch oder eine feinere zu denen in der Netznutzungsabrechnung.</p> <p>Damit sind aus dem o.g. Beispiel die Varianten 2 und 3 erlaubt.</p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

GPKE_A025			
Übermittlung des Lieferscheins zur Netznutzungsabrechnung			
Welcher Leistungswert ist in einem Lieferschein zu nutzen?			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input type="checkbox"/>
Quelle	<p>BK6-20-160 Anlage 1a GPKE, Kapitel II 6.3.1, UC: Übermittlung des Lieferscheins zur Netznutzungsabrechnung</p> <p>BK6-22-128, Anlage 1 GPKE, Kapitel II.6.3.1, UC: Übermittlung des Lieferscheins zur Netznutzungsabrechnung</p>		

Frage/ Rege- lungs- lücke	<p>In der UC-Beschreibung steht folgender Absatz zum Stornieren und Neuversand eines Lieferscheins:</p> <p><i>Sollten sich für den Zeitraum, der von einem Lieferschein umfasst wird, für den Lieferschein relevante Werte ändern, ist der bereits versendete Lieferschein, der die entsprechende Abrechnungsenergiemenge/Leistungswert enthält, vom NB zu stornieren. Anschließend ist ein neuer Lieferschein mit korrigierter Abrechnungsenergiemenge und ggf. korrigierten Leistungswerten an den LF zu versenden.</i></p> <p>Welchen zeitlichen Umfang muss der neue Lieferschein abdecken?</p> <p>Beispiel: Im Lieferschein für April 2021 steht als Maximalleistung 100 kW. Dieser Lieferschein wird im September 2021 storniert, weil die Arbeitsmenge korrigiert werden musste und neu versandt. Im Kalendermonat August wurde ein neues Leistungsmaxima ermittelt: 150 kW.</p> <p>Welches Leistungsmaxima muss in dem neu versendeten Lieferschein für den Monat April 2021 angegeben werden: 100 kW oder 150 kW?</p>
Lösung	<p>Der Lieferschein beinhaltet die Energiemenge(n) und das aufgetretene Jahresleistungsmaximum, welche auf der Rechnung abgerechnet werden. D.h., im Lieferschein werden nur die Messwerte berücksichtigt, die bis zum Zeitraum, den der Lieferschein abdeckt, gemessen wurden.</p> <p>Es ist immer zu beachten, dass die Werte aus dem Lieferschein mit den Werten der dazugehörigen Netznutzungsrechnung korrespondieren müssen.</p> <p>Für das oben genannte Beispiel bedeutet dies, dass im Lieferschein für den Monat April als Maximalleistung 100 kW angegeben wird.</p> <p><i>Zur prozessualen Darstellung der Umsetzungsfrage, siehe BDEW-Anwendungshilfe „BK6-22-128 GPKE – informatorische Lesefassung“.</i></p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

GPKE_030 (siehe auch WiM_035)

Übermittlung des Lieferscheins zur Netznutzungsabrechnung

Muss der LF Werte beim MSB reklamieren, wenn ihm diese zur Prüfung des Lieferscheins fehlen?

Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 1 GPKE, Kapitel II. 6.3 „Use-Case: Übermittlung des Lieferscheins zur Netznutzungsabrechnung“			

	<p>BK6-20-160, Anlage 1a GPKE, Kapitel II. 6.3 „Use-Case: Übermittlung des Lieferscheins zur Netznutzungsabrechnung“</p> <p>BK6-18-032, Anlage 2 WiM Strom, Kapitel III. 2.8 „Reklamation von Werten beim MSB“</p> <p>BK6-20-160, Anlage 2 WiM Strom, Kapitel III. 2.7. „Reklamation von Werten beim MSB“</p>
Frage/ Rege- lungs- lücke	<p>Der NB sendet dem LF einen Lieferschein, da dem NB die Energiemengen des MSB vorliegen. Damit der LF den Lieferschein prüfen kann, müssen ihm vom MSB die Energiemengen im Vorfeld gesendet worden sein. Wenn der MSB dem LF keine Energiemenge im Vorfeld gesendet hat, kann der LF den Lieferschein des NB ablehnen.</p> <p>Der NB kann, falls dem LF die Energiemenge(n) des MSB fehlt/fehlen, diese nicht beim MSB reklamieren, da jede Marktrolle nur für sich Werte beim MSB reklamieren kann.</p> <p>Mit der neuen Festlegung BK6-20-160 ist in der WiM in Kapitel III. 2.7.1 in die Use-Case-Tabelle unter „Weitere Anforderungen“ folgender Absatz hinzugekommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Der GPKE Use-Case "Geschäftsdatenanfrage" darf nicht für die Reklamation un-plausibler oder fehlender Werte verwendet werden.</i> <ul style="list-style-type: none"> ○ <i>Eine Reklamation fehlender Werte ist erst möglich, wenn die Frist der zu übermittelnden Werte aus der Tabelle III 2.5.5 überschritten ist. Ausgenommen davon ist folgender Sachverhalt: Geht beim LF ein Lieferschein vom NB ein und hat der LF vom MSB der Marktlokation noch keine Energiemengen für den Lieferscheinzeitraum erhalten, ist unabhängig der Fristen der Tabelle III 2.5.5 unverzüglich eine Reklamation zu fehlenden Werten vom LF an den MSB der Marktlokation durchzuführen.</i> <p>Bis zur Gültigkeit der Festlegung BK6-20-160 (1. April 2022) stellt sich folgende Frage: „Wie muss der LF beim Prüfen des Lieferscheins reagieren, wenn er feststellt, dass ihm dazu die Energiemengen vom MSB fehlen?“</p>

Lösung	<p>In dem Fall, dass dem LF die Energiemenge des MSB nicht vorliegt, um den Lieferschein des NB zu prüfen, muss der LF den Prozess „Reklamation von Werten beim MSB“ (WiM Strom, Kapitel III. 2.8 „Reklamation von Werten beim MSB“) der BK6-18-032 unverzüglich durchführen.</p> <p>Hierzu wird folgender neuer Auslöser bei den Vorbedingungen im Use Case „Reklamation von Werten beim MSB“ hinzugefügt:</p> <p>- „Dem LF liegen zur Prüfung des Lieferscheins keine Energiemengen für die betroffene Marktlotation vor.“</p> <p>Erhält der LF nach der Reklamation vom MSB die Energiemenge an der Marktlotation vor Ablauf der Prüffrist für den Lieferschein, kann der LF die Prüfung des Lieferscheins durchführen.</p> <p>Hat der LF die fehlende Energiemenge an der Marktlotation vor Ablauf der Prüffrist für die Antwort auf den Lieferschein vom MSB nicht erhalten, kann der LF den Lieferschein ablehnen.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Fall, dass der LF trotz Reklamation beim MSB den Lieferschein ablehnt, da der LF vom MSB keine Werte zur Marktlotation erhalten hat, ist eine Klärung zwischen LF, NB und MSB erforderlich, um die Fehlersituation zu erkennen und zu bereinigen. Die Klärung bzgl. der fehlenden Werte ist vom LF anzustoßen. Die Klärung bzgl. des abgelehnten Lieferscheins ist vom NB anzustoßen. • Die hier beschriebene Vorgehensweise ist auch in dem Entscheidungsbaum-Diagramm „E_0456_Lieferschein prüfen“ in dem Dokument „Entscheidungsbaum-Diagramme und Codelisten für die Antwortnachrichten“ prozessual unterstützt und von den Datenformaten abgedeckt.
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

4.7. Prozesse zur Unterbrechung/Wiederherstellung der Anschlussnutzung

GPKE_A019			
Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrungen) auf Anweisung des LF			
Wechselwirkungen zwischen den Sperrprozessen und einem Lieferbeginn			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas
Quelle	BK6-20-160, Anlage 1a, GPKE, Kapitel II.9.1.2 „SD: Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrungen) auf Anweisung des LF“		

	BDEW-Anwendungshilfe „Sperrprozesse Gas“, Version 1.0
Frage/ Rege- lungslü- cke	Wie ist das korrekte Vorgehen, wenn ein in die Zukunft bestätigter Lieferbeginn für eine Marktlokation vorliegt und < 6 WT vor dem Anmeldedatum ein Sperrauftrag des aktuellen LF eingeht?
Lösung	<p>Der NB lehnt den Sperrauftrag in SD-Schritt 2 ab.</p> <p>Grund hierfür ist, dass zu dem Zeitpunkt, zu welchem der NB den Sperrauftrag prüft, der LF, der die Sperrung einer Marktlokation beauftragt, dieser im gesamten Zeitraum, in dem die Sperrung durchgeführt werden kann (= frühestmöglicher Sperrtermin bis frühestmöglicher Sperrtermin + 6 WT), zugeordnet sein muss.</p> <p><i>Die Anwendung der Umsetzungsfrage erfolgt nach Vorliegen des angepassten Entscheidungsbaum-Diagramms.</i></p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

GPKE_B027

Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrern) auf Anweisung des LF

Abrechnung von Kosten im Fall einer erfolglosen Unterbrechung

Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-22-128, Anlage 1 GPKE, Kapitel II.10.1.1 „UC: Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrern) auf Anweisung des LF“			
Frage/ Rege- lungslü- cke	<p>Aus nachstehend aufgeführten Einträgen der Use-Case-Tabelle könnte man ableiten, dass der NB nur dann die ihm im Auftrag des LF im Rahmen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entstandenen Kosten den LF in Rechnung stellen darf, wenn er eine Marktlokation erfolgreich sperren konnte.</p> <p><i>Nachbedingung im Erfolgsfall:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Marktlokation ist gesperrt. • Die Abrechnung kann über den Use-Case „Abrechnung einer sonstigen Leistung“ erfolgen. Auch die Kosten der Entsperrung werden dem LF berechnet, der die erfolgreiche Sperrung der Marktlokation beauftragt hat. <p><i>Nachbedingung im Fehlerfall:</i></p>			

	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Der Sperrauftrag wurde ohne Erfolg beendet (Gründe: z. B. Marktlokation vor Ort nicht identifizierbar, Zugang zur Marktlokation nicht möglich, passive Zutrittsverweigerung oder aktive Zutrittsverweigerung).</i> • <i>Der LF kann bei Bedarf den Use-Case „Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrern) auf Anweisung des LF“ ggf. unter Einbeziehung eines Gerichtsvollziehers erneut starten.</i> <p>Fehlerfälle:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Die Anschlussnutzung über die betroffene Marktlokation ist weiterhin möglich.</i> <p>Unseres Erachtens steht dies im Widerspruch zu den in der seit 01.10.2023 gültigen Codeliste der Artikelnummern und Artikel-ID, Version 5.4 veröffentlichten Artikel-ID:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>2-01-7-003 Erfolgreiche Unterbrechung</i> • <i>2-01-7-004 Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bis zum Vortag der Sperrung</i> • <i>2-01-7-005 Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung am Tag der Sperrung</i> <p>Fragestellung:</p> <p>Darf auch bei einer erfolglosen Unterbrechung der Anschlussnutzung eine Abrechnung der entstandenen Kosten erfolgen?</p>
Lösung	Auch bei einer erfolglosen Unterbrechung der Anschlussnutzung kann die Abrechnung der dem NB entstandenen Kosten über den Use-Case „Abrechnung einer sonstigen Leistung“ erfolgen.
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, VKU, GEODE

GPKE_B033			
Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrern) auf Anweisung des LF			
Nutzung einer falschen Objektbeschreibung Tabelle des SD „Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrern) auf Anweisung des LF“			
Sparte	Strom	<input type="checkbox"/>	Gas
			<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-22-128, Anlage 1 GPKE, Kapitel II.10.1.2 SD: Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrern) auf Anweisung des LF		

Frage/ Rege- lungslü- cke	<p>In der Spalte „Hinweis/Bemerkung“ des Schritts 5 steht:</p> <p>[...]</p> <p><i>Sofern es sich um ein Lokationsbündel handelt und eine bzw. mehrere Messlokationen einer Marktlokation nicht gesperrt werden konnten, ist dies explizit mitzuteilen.</i></p> <p>[...]</p> <p>Gemäß der Definition des Begriffs „Lokationsbündel“ ist jede Marktlokation, der mindestens eine Messlokation zugeordnet ist, Teil eines Lokationsbündels, bzw. stellen Marktlokation und Messlokation sogar das Lokationsbündel dar. In dem beschriebenen Text erfolgt keine Einschränkung der Fallzahl. Weiterhin gibt es Lokationsbündel, in denen es nicht notwendig ist, die Messlokation A zu sperren, um die Marktlokation B vom Netz zu trennen.</p> <p>Wie ist die vorgenannte Textpassage im Kontext der Sperrprozesse zu verstehen?</p>
Lösung	<p>Der Begriff Lokationsbündel ist an dieser Stelle nicht korrekt, da jede Marktlokation ein Lokationsbündel darstellt.</p> <p><i>Zur prozessualen Darstellung der Umsetzungsfrage für die Sparte Strom, siehe BDEW-Anwendungshilfe „BK6-22-128 GPKE – informatorische Lesefassung“</i></p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, VKU, GEODE

4.8. Stammdatenaustausch

GPKE_GeLiGas_030			
Stammdatenaustausch Stammdatenänderung für den „Netznutzungsvertrag“			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	BK6-20-160, Anlage 1a GPKE, Kapitel III.1, „Stammdatenaustausch“ BK7-16-142, Anlage 1 GeLi Gas, Kapitel D.2, Prozess „Stammdatenänderung“		

Frage/ Rege- lungs- lücke	Wann darf der Datenverantwortliche (NB) eine (Anfrage zur) Stammdatenänderung für das Feld „Netznutzungsvertrag“ (direkter Vertrag zwischen Kunde und Netzbetreiber bzw. Vertrag zwischen Lieferant und Netzbetreiber) ablehnen?
Lösung	Diese Änderung darf der NB nur dann ablehnen, falls diese im Widerspruch zu seinen vertraglichen Regelungen mit seinen Netznutzern an der Marktllokation steht.
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

4.9. Anfrage zur Stammdatenänderung von ÜNB

GPKE_B001			
Anfrage zur Stammdatenänderung von ÜNB			
Ist der Verweis auf den UC in Schritt 10 korrekt?			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-22-128; Anlage 1 (GPKE), Kapitel III 1.6.2, SD: Anfrage zur Stammdatenänderung von ÜNB		
Frage/ Rege- lungs- lücke	<p>Im UC „Anfrage zur Stammdatenänderung von ÜNB“ im Schritt 10 des Sequenzdiagrammes und der dazugehörigen Tabelle in Schritt 10 wird auf den UC „Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktllokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“ referenziert. Dieser Use-Case existiert nicht (mehr).</p> <p>Ist die Annahme korrekt, dass anstatt des UC „Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktllokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“ der UC „Information über die Beendigung an den ÜNB“ gemeint ist?</p>		
Lösung	<p>Im Use-Case „Anfrage zur Stammdatenänderung von ÜNB“ ist im Schritt 10 des Sequenzdiagrammes und der dazugehörigen Tabelle in Schritt 10 die Referenz auf den UC „Information über die Beendigung an den ÜNB“ zu verwenden.</p> <p><i>Zur prozessualen Darstellung der Umsetzungsfrage, siehe BDEW-Anwendungshilfe „BK6-22-128 GPKE – informatorische Lesefassung“.</i></p>		
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU		

4.10. Stammdatenänderung und Anfrage zur Stammdatenänderung

GPKE_B002			
Stammdatenänderung und Anfrage zur Stammdatenänderung			
Aus welchem Use-Case erfolgt die Beendigung der Zuordnung beim ÜNB?			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-22-128; Anlage 1 (GPKE), Kapitel III, 1.4.2 Use-Case Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend, SD-Schritt 7; 1.6.2 Use-Case: Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an NB (verantwortlich), SD-Schritt 10; 1.6.3 Use-Case: Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an NB (verantwortlich), SD-Schritt 9; 1.6.4 Use-Case: Anfrage zur Stammdatenänderung von ÜNB, SD-Schritt 10; (unter Berücksichtigung der UF GPKE_B001)		
Frage/ Rege- lungs- lücke	<p>Die genannten SD-Schritte zeigen eine Referenz (ref) auf das SD „Information über die Beendigung an den ÜNB“ mit der nachfolgenden Bedingung in der Alternative: „Wenn Aggregationsverantwortung der MaLo an NB übertragen wird oder bei Stilllegung“</p> <p>Gemäß des UC „Information über die Beendigung an den ÜNB“ gibt es noch die Bedingung, wenn der NB die Aggregationsverantwortung hat und das Bilanzierungsverfahren von „auf Basis von Werten“ in „auf Basis von Profilen“ wechselt.</p> <p>Aus welchem Use-Case erfolgt diese Beendigung der Zuordnung beim ÜNB?</p>		
Lösung	<p>Die von Ihnen beschriebene Änderung könnte aus allen in der Quelle angegebenen Use-Case-Beschreibungen hervorgehen. Die Bedingung in der Alternative für die Referenz (ref) muss bei allen SD an den zugehörigen Prozessschritten (siehe Quelle) wie folgt geändert werden:</p> <p>„Wenn Aggregationsverantwortung der Marktlokation an NB übertragen wird oder für Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten, für welche der NB die Aggregationsverantwortung hat und das Bilanzierungsverfahren nun auf Basis von Profilen wechselt oder bei Stilllegung“.</p> <p>Weiter ist in der Nachbedingung im Erfolgsfall beim:</p> <ul style="list-style-type: none"> - UC Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend - UC Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an NB (verantwortlich) - UC Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an NB (verantwortlich) <p>der zweite Spiegelstrich wie folgt (siehe fett markierte Ergänzungen) zu ersetzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der NB muss, wenn die Datenaggregation der Marktlokation durch den ÜNB erfolgt oder die Marktlokation auf Basis von Viertelstundenwerten bilanziert wird, 		

	<ul style="list-style-type: none"> - im Fall der Stilllegung den Use-Case „Information über die Beendigung an den ÜNB“ anstoßen oder - im Fall, dass die Datenaggregation auf den NB übertragen wird, den Use-Case „Information über die Beendigung an den ÜNB“ anstoßen oder - im Fall, dass die Aggregation der Marktlokation beim NB stattfindet und die Bilanzierung auf den Wert „auf Basis von Profilen“ geändert wird, den Use-Case „Information über die Beendigung an den ÜNB“ anstoßen. <p>In diesen Fällen muss der NB mit dem entsprechenden LF nicht zusätzlich den Use-Case „Stammdatensynchronisation“ durchführen.</p> <p><i>Zur prozessualen Darstellung der Umsetzungsfrage, siehe BDEW-Anwendungshilfe „BK6-22-128 GPKE – informatorische Lesefassung“.</i></p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

4.11. Prozesse zum Austausch von Konfigurationen und Parametrierungen

GPKE_B003			
Übermittlung einer Zählzeitdefinitionen des NB durch den NB			
Frist zur Veröffentlichung der Hochlastzeitfenster			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas
Quelle	<p>BK6-20-160, Anlage 1a GPKE, Kapitel 4.2.1.1 UC: Übermittlung der Übersicht der Zählzeitdefinitionen des NB durch den NB</p> <p>BK-22-128, Anlage 1 GPKE, Kapitel 4.2.3.1 UC: Übermittlung einer Definition des NB durch den NB</p> <p>BK4-13-739, 11. Dezember 2013 hinsichtlich der sachgerechten Ermittlung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV</p>		
Frage / Regelungslücke	<p><i>Die BNetzA-Festlegung BK4-13-739 sieht vor, dass die Veröffentlichung der Hochlastzeitfenster bis zum 31. Oktober zu erfolgen hat.</i></p> <p>Die BNetzA-Festlegung BK6-20-160, Anlage 1a sieht folgende Regelung vor:</p> <p><i>„Verwendet der NB Hochlastzeitfenster zur Ermittlung des Leistungsmaximums bei atypischer Netznutzung (nach § 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV), werden diese in der Übersicht der Zählzeitdefinitionen des NB und im Use-Case „Übermittlung einer</i></p>		

	<p><i>Zählzeitdefinition des NB durch den NB“ vom NB mitgeteilt.““ Der UC „Übermittlung einer Zählzeitdefinition des NB durch den NB“ vom NB mitgeteilt.“ sieht jedoch als Frist festgelegt:</i></p> <p><i>„Mindestens 3 Monate vor Beginn des Kalenderjahres bzw. 3 Monate vor einer Änderung erfolgt eine erneute Übermittlung für das Folgejahr bzw. den Folgezeitraum bis Ende des Kalenderjahres.“</i></p> <p>Fragestellung:</p> <p>Welche Frist gilt zur Veröffentlichung der Hochlastzeitfenster?</p>
Lösung	<p>Bzgl. der Ermittlung und Veröffentlichung der Hochlastzeitfenster gelten weiterhin die Festlegungen des Beschluss BK4-13-739.</p> <p><i>Zur prozessualen Darstellung der Umsetzungsfrage, siehe BDEW-Anwendungshilfe „BK6-22-128 GPKE – informatorische Lesefassung“.</i></p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

GPKE_B004			
Bestellung einer Konfiguration vom NB oder LF an MSB			
Ist eine Bestellung einer Konfiguration vom NB an den zukünftigen MSB erlaubt?			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas
Quelle	BK6-22-128, GPKE, Anlage 1, Kapitel III.4.3.3.1. „UC: Bestellung einer Konfiguration vom NB oder LF an MSB“		
Frage / Regelungslücke	<p><i>Zeile: Weitere Anforderungen</i></p> <p><i>„[...]“</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>Der LF kann über diesen Use-Case auch eine Bestellung einer Konfiguration an den zukünftigen MSB übermitteln.</i> <i>Konfigurationen des NB werden im WiM Use-Case „Beginn Messstellenbetrieb“ in Prozessschritt 2 im Rahmen der Mindestparameter für die Messlokation(en) vom NB dem MSB mitgeteilt. Eine Bestellung einer in den Mindestparametern enthaltenen Konfiguration ist nicht über den hier beschriebenen Use-Case notwendig.</i> <p><i>[...]“</i></p> <p>Fragestellung:</p> <p>Ist eine Bestellung einer Konfiguration vom NB an den zukünftigen MSB erlaubt, beispielsweise wenn der NB den Bedarf hat, ab Beginn des Messstellenbetriebs eine</p>		

	Konfiguration beim zukünftigen MSB zu bestellen, die dem MSB nicht bereits über die Mindestparameter mitgeteilt wurde?
Lösung	Ja, der NB kann über den Use-Case „Bestellung einer Konfiguration vom NB oder LF an MSB“ eine Bestellung einer Konfiguration an den zukünftigen MSB übermitteln. <i>Zur prozessualen Darstellung der Umsetzungsfrage, siehe BDEW-Anwendungshilfe „BK6-22-128 GPKE – informatorische Lesefassung“.</i>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

GPKE_B010			
Bestellung einer Konfiguration vom LF an NB			
Fristen abhängig von verbauter Messtechnik			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-22-128, Anlage 1 GPKE, Kapitel 4.3.2.2. SD: Bestellung einer Konfiguration vom LF an NB, Schritt 1		
Frage/ Rege- lungslü- cke	Fragestellung: Wie ist die Frist bei einer modernen Messeinrichtung bei einer Bestellung einer Konfiguration? Gilt hier die Frist für IMS oder KME?		
Lösung	Bei einer mit kME oder mME ausgestatteten Messlokation gelten die gleichen Fristen. <i>Zur prozessualen Darstellung der Umsetzungsfrage, siehe BDEW-Anwendungshilfe „BK6-22-128 GPKE – informatorische Lesefassung“.</i>		
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU		

GPKE_B023			
Bestellung einer Konfiguration vom LF an NB			
Was ist mit „bestellten Zeitpunkt“ gemeint?			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-22-128, Anlage 1 GPKE, Kapitel III.4.3.2.1. „UC: Bestellung einer Konfiguration vom LF an NB“, Kapitel 4.3.3.1. „UC: Bestellung einer Konfiguration vom NB oder LF an MSB“		

Frage/ Rege- lungslü- cke	<p>Vorbedingung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • [...] • Die zum bestellten Zeitpunkt vorhandene Gerätetechnik ermöglicht die Einrichtung der Konfiguration. Dies bedeutet z. B. im Fall der Änderung des Bilanzierungsverfahrens, dass alle Messlokationen der Marktlokation mit iMS oder alle Messlokationen [...] <p>Fehlerfälle:</p> <ul style="list-style-type: none"> • [...] • Die zum bestellten Zeitpunkt vorhandene Gerätetechnik ermöglicht die Einrichtung der Konfiguration nicht. [...] <p>Weitere Anforderungen:</p> <p><i>Sofern die zum bestellten Zeitpunkt vorhandene Gerätetechnik die Einrichtung der Konfiguration nicht ermöglicht, ist die Änderung der Gerätetechnik nicht über diesen Use-Case zu bestellen. Eine entsprechende Änderung der Gerätetechnik kann im Rahmen eines Gerätewechsels bzw. über die WiM Use-Cases zur Messlokationsänderung beauftragt werden.</i></p> <p>Die Formulierung „zum bestellten Zeitpunkt“ kann unterschiedlich interpretiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zum Zeitpunkt der Bestellung • Für den Zeitpunkt, zu dem die Konfiguration funktionieren soll (d. h. zum Beginn des Wirkungszeitraums, so wie dieser in Kapitel 4.3.1. „Allgemeine Begriffsbestimmungen und Erläuterungen“ definiert ist. <p>Beispiel: Der LF bestellt am 15.09.2023 beim MSB für die Lokation ABC eine Schalterlaubnis ab dem 01.12.2023, d. h.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zum Zeitpunkt der Bestellung = 15.09.2023 • Für den Zeitpunkt, zu dem die Konfiguration funktionieren soll = 1.12.2023 <p>Fragestellung:</p> <p>Welche der beiden vorgenannten Interpretationen ist korrekt?</p>
Lösung	<p>Korrekt ist der Begriff „zum Zeitpunkt der Prüfung der Bestellung“.</p> <p><i>Zur prozessualen Darstellung der Umsetzungsfrage für die Sparte Strom, siehe BDEW-Anwendungshilfe „BK6-22-128 GPKE – informatorische Lesefassung“</i></p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

4.12. Steuerbefehl vom NB oder LF an MSB

GPKE_B028				
GPKE Use-Case „Steuerbefehl vom NB oder LF an MSB“				
Für welche konkreten Anwendungsfälle ist die Einbindung des ÜNB im Use-Case relevant und somit vorzusehen?				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	BK6-22-128, Anlage 1 GPKE, Kapitel III. SD: 5.1.2 „Steuerbefehl von NB an MSB“, Schritt 6 BK6-22-128, Anlage 1 GPKE, Kapitel III. SD: 5.1.3 „Steuerbefehl von LF an MSB“, Schritt 6			
Frage/ Rege- lungslü- cke	<p>Der GPKE Use-Case „Steuerbefehl vom NB oder LF an MSB“ sieht sowohl bei der Bestellung eines Steuerbefehls durch den NB als auch bei der Bestellung eines Steuerbefehls durch den LF im Fall der erfolgreich verlaufen Einrichtung des Steuerbefehls eine informatorische Einbindung des regelzonenverantwortlichen ÜNB vor, soweit diese informatorische Einbindung für den ÜNB relevant ist.</p> <p>Im Abgleich des GPKE Use-Case III. 5 „Steuerbefehl vom NB oder LF an MSB“ und den hierzu aktuell bestellbaren Konfigurationen mit Wirkung auf, die dem ÜNB nicht bekannten Objekte SR und NeLo stellt sich die Frage, welche Anwendungsfälle des besagten GPKE Use-Case für den ÜNB relevant und somit durch den MSB informatorisch zu übermitteln sind.</p> <p>Ist die Implementierung der Kommunikationsverbindung unter Verwendung der im Rahmen der Festlegung Universalbestellprozess eingeführten API-Technologie zwischen den MSB und den ÜNB auch ohne relevanten Anwendungsfall notwendig?</p>			
Lösung	<p>Aktuell sind keine Anwendungsfälle bekannt, die für den ÜNB relevant wären und eine informatorische Einbindung des ÜNB durch den MSB notwendig machen würden.</p> <p>In Ermangelung von Anwendungsfällen, welche die informatorische Einbindung des ÜNB notwendig machen, ist die Kommunikationsverbindung zwischen MSB und ÜNB unter Verwendung der API-Technologie nicht aufzubauen.</p>			
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU			

4.13. Prozessbeschreibungen zu den Preisblättern des NB

GPKE_B009			
II. 8.3 Rahmenbedingungen der Preisblätter			
Preisblatthierarchie und im Preisblatt enthaltene Komponenten der Codeliste der Artikelnummern und Artikel-ID			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas
Quelle	BK6-22-128, Anlage 1 GPKE, II. 8.3 Rahmenbedingungen der Preisblätter BK6-22-128, Anlage 1 GPKE, II. 8.2 Begriffsbestimmungen		
Frage/ Rege- lungslü- cke	<p>Im Kapitel II. 8.3 Rahmenbedingungen der Preisblätter steht:</p> <p>„4. Das Preisblatt ist nachfolgender Hierarchie aufgebaut: Preisblatt (1:n Gruppenartikel-ID) 1:n Artikel-ID 1:1 Preis.“</p> <p>Im Kapitel II. 8.2 Begriffsbestimmungen steht:</p> <p>„Preiskomponente</p> <p>Als Preiskomponente wird jede inhaltliche Information des Preisblatts als Sammelbegriff verstanden. Dies sind:</p> <p>a) Gruppenartikel-ID</p> <p>b) Artikel-ID</p> <p>c) Preis“</p> <p>Unseres Erachtens ist dies keine Vorgabe für das durch den NB zu veröffentlichende Preisblatt, welches für die Marktkommunikation irrelevant ist, sondern für die in der Marktkommunikation für den Austausch dieser Informationen vorgegebene EDIFACT-Nachricht PRICAT.</p> <p>Es besteht jedoch zwischen dieser Aussage in der GPKE und dem Aufbau der PRICAT ein Widerspruch. In der PRICAT wird keine Gruppenartikel-ID ausgetauscht. Was ist richtig?</p>		
Lösung	<p>Aufgrund der durch die BK6 der BNetzA vorgegebenen Struktur für die Artikel-ID ergibt sich direkt aus dieser die – so fachlich nötig – Gruppenartikel-ID. Aus diesem Grund wird in der PRICAT auf die überflüssige Angabe der Gruppenartikel-ID verzichtet. Diesem Vorgehen hat die BNetzA auch zugestimmt.</p> <p>Der genannte Widerspruch wird durch Überführung der genannten Stelle im Kapitel II. 8.3 Rahmenbedingungen der Preisblätter in</p> <p>„4. Das Preisblatt ist nachfolgender Hierarchie aufgebaut: Preisblatt 1:n Artikel-ID 1:1 Preis.“</p>		

Status	<p>beseitigt.</p> <p>Hinweis: Aus fachlichen Gründen können einzelne durch den NB erbrachte Leistungen, die im Rahmen der Netznutzung abgerechnet werden, im Rahmen der Stammdatenaustausch nicht durch Nennung einer Artikel-ID ausgetauscht werden, da der zugehörige Preis beispielsweise abhängig von den Jahresbenutzungsdauerstunden ist und dieser Information zum Zeitpunkt des Austauschs dieser Stammdaten noch nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist im Rahmen des Stammdatenaustauschs eine Gruppenartikel-ID auszutauschen. Zwischen Gruppenartikel-ID und Artikel-ID besteht folgende Relation:</p> <p>Gruppenartikel-ID 1:n Artikel-ID</p> <p>Des Weiteren ist in Kapitel II. 8.2 „Begriffsbestimmung“ der Text der Unterüberschrift „Preiskomponente“ wie folgt zu lesen:</p> <p>„Preiskomponente</p> <p>Als Preiskomponente wird jede inhaltliche Information des Preisblatts als Sammelbegriff verstanden. Dies sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• Artikel-ID• Preis“ <p>Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU</p>
--------	---

5. Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas (GeLi Gas)

GeLiGas_A001				
Lieferbeginn				
Bilanzierungsbeginn/-ende bei Marktlokationen mit synchroner Bilanzierung, nach einer bestätigten Abmeldungsanfrage				
Sparte	Strom	<input type="checkbox"/>	Gas	<input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	BK7-16-142, Anlage 1 GeLi Gas, Kapitel B.3, Prozess „Lieferbeginn“			
Frage/ Rege- lungs- lücke	<p>Wie ist mit Einzügen im Prozess „Lieferbeginn“ umzugehen, wenn der Lieferbeginn nahe beim Versanddatum der Nachricht liegt? Für die Sparte Strom ist dies in Kapitel III.7.4 (Synchronmodell) beschrieben. Gilt dies auch für die Sparte Gas?</p> <p>Hier kann es zu Bilanzierungslücken kommen, bzw. in dem Prozessschritt „Beendigung der Zuordnung“ (bei einer vorangegangenen Abmeldungsanfrage) würde das Bilanzierungsende vom bestätigten Lieferende aus der bestätigten Abmeldungsanfrage abweichen. Bei einer bestätigten Abmeldungsanfrage teilt der LF lediglich das Lieferende mit. Das Bilanzierungsende wird in einem weiteren Prozessschritt vom NB dem LF mitgeteilt. (GPKE: Schritt 6 / GeLi Gas: 3g. „Mitteilung über Beendigung der Zuordnung“). Bei einer synchronen Bilanzierung darf das Lieferende aus der bestätigten Abmeldungsanfrage nicht vom Bilanzierungsende aus der Beendigung der Zuordnung abweichen. Auch muss der NB zu jeder Zeit die Marktlokation einem Bilanzkreis zugeordnet haben.</p> <p><u>Beispiel:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Versand der Anmeldung des LFN am 15.07.2020 mit Lieferbeginn (Einzug) 17.07.2020 - NB versendet am 16.07.2020 eine Abmeldungsanfrage an LFA. <p><u>Frage 1:</u> Gibt er hier als Lieferende den 16.07.2020 an? (Frist wäre hier gem. Kapitel III 7.4 GPKE unterschritten)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der LFA bestätigt die Abmeldungsanfrage am 18.07.2020. <p><u>Frage 2:</u> Kann dieser die Abmeldungsanfrage mit dem 16.07.2020 bestätigen?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der NB hat nun eine Bestätigung der Anmeldung (LFN), als auch eine Beendigung der Zuordnung (LFA) zu senden. <p>Welches Bilanzierungsende (LFA) / Bilanzierungsbeginn (LFN) wird hier übermittelt?</p>			
Lösung	<p>Bei Marktlokationen mit synchroner Bilanzierung ist wie folgt vorzugehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lieferbeginn: Wie in der Sparte Strom beschrieben, setzt der NB den Netznutzungswechsel bei Ein- bzw. Auszug auf den zweiten auf das Bestätigungsdatum folgenden Werktag fest. Es sei denn, Lieferbeginn oder Lieferende liegen weiter in der Zukunft. 			

	<ul style="list-style-type: none"> - Bei einem Lieferende entspricht dies dem auf das Bestätigungsdatum darauffolgenden Tag. <p>Vorgehensweise, wenn der NB bei einem Lieferbeginn eine bestehende Zuordnung zu einem anderen Lieferanten feststellt. (Abmeldungsanfrage notwendig).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der NB versendet die Abmeldungsanfrage, wie im Beispiel dargestellt, mit dem Vortag des vom LFN gewünschten Lieferbeginns. - Der LFA versendet bei einer Bestätigung der Abmeldungsanfrage im Fall a mit einem Lieferende zum angefragten Datum (auch wenn die Fristen gemäß UF GPKE_GeLiGas_021, zukünftig GeLiGas_A003 dies nicht zulassen) und im Fall b zu einem vorigen Termin (sofern die Fristen gemäß UF GPKE_GeLiGas_021, zukünftig GeLiGas_A003 dies zulassen). Hinweis: Soweit die Fristen eine Terminverschiebung nicht zulassen, wird mit der Mitteilung über Beendigung der Zuordnung sowohl das angepasste Abmeldedatum als auch das Bilanzierungsende mitgeteilt. - Der NB muss spätestens am folgenden WT nach Eingang der bestätigten Abmeldungsanfrage durch den LFA sowohl die Antwort auf die Anmeldung (LFN) als auch die Mitteilung über Beendigung der Zuordnung (LFA) versenden. Der NB bestätigt das gewünschte Lieferbeginndatum des LFN, wenn dieses mindestens zwei WT nach dem Versanddatum liegt. Ansonsten legt er das Lieferbeginndatum auf den zweiten auf das Versanddatum der Bestätigungsmeldung folgenden WT fest. Somit ergibt sich als Lieferbeginn / Bilanzierungsbeginn in diesem Beispiel der 21.07.2020. Das Lieferende / Bilanzierungsende entspricht dem Lieferende aus der Mitteilung über Beendigung der Zuordnung (20.07.2020).
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

GeLiGas_A002

Lieferbeginn			
Versand von Abmeldeanfragen bei Identität von altem und neuem Lieferanten			
Sparte	Strom	<input type="checkbox"/>	Gas <input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	BK7-18-142, Anlage 1 GeLi Gas, Kapitel 3.2, UseCase „Lieferbeginn“		
Frage/Rege-lungs-lücke	Ist auch bei einer möglichen Identität von LFA und LFN eine Abmeldeanfrage zu versenden?		
Lösung	Der NB leitet im Use-Case „Lieferbeginn“ die Prozessschritte 2 und 3 ein, wenn die Marktlokation zum Anmeldedatum noch einem LF zugeordnet ist und keine		

	korrespondierende Abmeldung vorliegt. Dies gilt auch für den Fall einer eventuellen Personenidentität von LFN und LFA. Das Verfahren gilt für die Sparten Strom und Gas.
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

GeLi Gas_A003				
Lieferbeginn				
Verschiebung des Abmeldedatums auf Grund einer Abmeldungsanfrage				
Sparte	Strom	<input type="checkbox"/>	Gas	<input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	BK7-16-142, Anlage 1 GeLi Gas, Kapitel B.3.3, Prozess „Lieferbeginn“, Detaillierte Beschreibung, Schritt 3d, Fall b			
Frage/Regelungslücke	Der LFA bestätigt die Abmeldungsanfrage zu einem Abmeldedatum, welches mehr als einen Tag vor dem gewünschten Anmeldedatum liegt. Wie viele Tage darf das Abmeldedatum des LFA vor dem gewünschten Anmeldedatum des LFN liegen?			
Lösung	<p>Eine Antwort auf die Abmeldungsanfrage mit Terminkorrektur des Lieferendes ist nur innerhalb der Fristen des Prozesses Lieferende zulässig, d.h.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Lieferantenwechsel mit einem Vorlauf von mindestens 7 WT vor dem Abmeldedatum. • Bei Lieferbeginn wegen Einzug darf das Eingangsdatum der Antwort auf die Abmeldungsanfrage bis zu 6 Wochen nach dem Abmeldedatum liegen. <p>Ist dies nicht möglich, kann der LFA der Abmeldungsanfrage nur ohne Terminkorrektur zustimmen oder sie ablehnen. Unterschreitet der LFA diese Frist, so passt der NB das Abmeldedatum auf den Vortag der Anmeldung an. In der Beendigungsmitteilung wird das Datum dem LFA mitgeteilt. Basis ist der Nachrichten-Eingang der Beantwortung der Abmeldungsanfrage durch den LFA beim NB.</p>			
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU			

GeLiGas_A004				
Lieferbeginn				
Kommunikation Eigentümer, sofern Letztverbraucher nicht bekannt				
Sparte	Strom	<input type="checkbox"/>	Gas	<input checked="" type="checkbox"/>

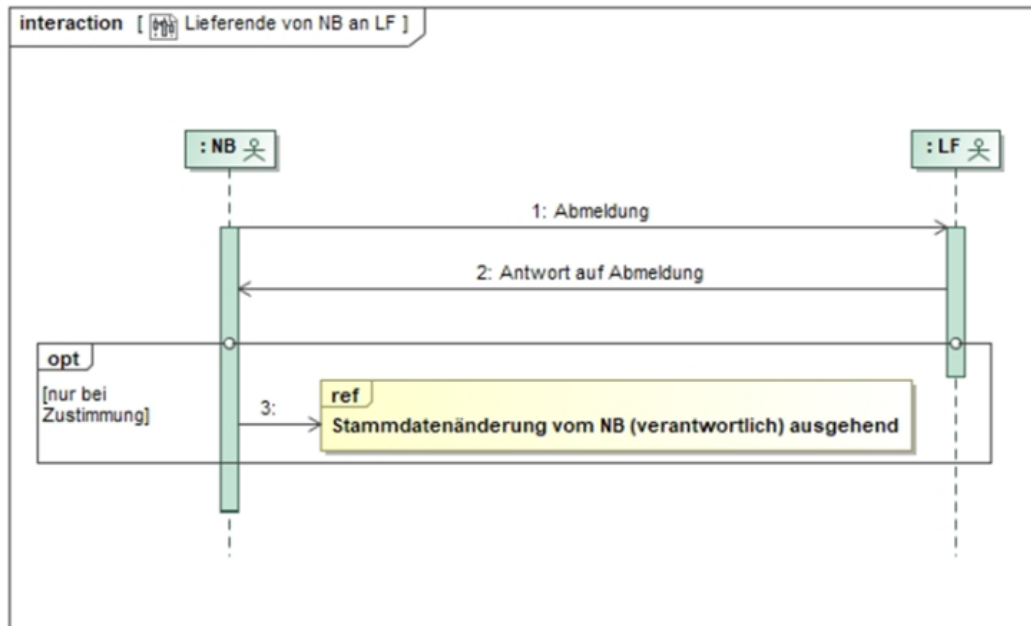
Quelle	BK7-16-142, Anlage 1 GeLi Gas, Kapitel B.3, Prozess „Lieferbeginn“ i.V.m. UTILMD AHB GPKE und GeLi Gas
Frage/ Rege- lungs- lücke	Gemäß AHB soll der NB dem LF im Rahmen einer Anmeldung in die Ersatz-/Grundversor- gung mittels des Transaktionsgrundes „Z36 – EoG Ein-/Auszug Umzug)“ den Namen des Kunden/Letzverbrauchers im Segment für den Kunden mitteilen, sofern ihm dieser be- kannt ist. Andernfalls kann das Segment auch entfallen. <u>Fragestellung:</u> Ist es möglich, im Segment für den Kunden statt des Kunden/Letzver- brauchers (Anschlussnutzers) den Eigentümer (Anschlussnehmer) oder den zuletzt auf die Marktlokation angemeldeten Kunden zu übermitteln, sofern dem NB der tatsächliche Kunde/Letzverbraucher für den betroffenen Zeitraum nicht bekannt ist?
Lösung	Ist dem NB der neue Kunde/Letzverbraucher (Anschlussnutzer) unbekannt, wird dieses Segment nicht angeben. Der zuletzt bekannte Kunde ist nicht relevant (Datenschutz); der Eigentümer (Anschluss- nehmer) ist, soweit bekannt, im separaten Segment für den Netzanschlusseigentümer anzugeben.
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

GeLiGas_A005

Lieferende			
Ist eine Abmeldung vom NB an den LF möglich?			
Sparte	Strom	<input type="checkbox"/>	Gas <input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	BK7-16-142, Anlage 1 GeLi Gas, Kapitel B.2 „Prozess Lieferende“		
Frage/ Rege- lungs- lücke	Im Lieferende kann der LF eine Abmeldung auf Grund einer Stilllegung an den NB senden. Ist eine Abmeldung auf Grund einer Stilllegung oder weiterer Gründe auch vom NB an den LF möglich?		
Lösung	Ja, eine Abmeldung vom NB an den LF ist aufgrund der im angefügten UC genannten Aus- löser möglich. Nachfolgend der neue Use-Case für GeLi Gas: UC: Lieferende von NB an LF		
	Use-Case- Name	Lieferende von NB an LF	

Prozessziel	Der LF ist der Marktlokation nicht mehr zugeordnet.
Use-Case-Beschreibung	Der NB meldet beim LF die Marktlokation zum Abmeldedatum ab.
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> • LF • NB
Vorbedingung	<p>Der LF ist der Marktlokation zugeordnet.</p> <p>Auslöser:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stilllegung der Marktlokation.
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> • Der NB verteilt die geänderten Stammdaten an der Marktlokation an die Berechtigten. • Der NB beendet die Zuordnung des LF zur Marktlokation zum Abmeldedatum.
Nachbedingung im Fehlerfall	<ul style="list-style-type: none"> • Der LF bleibt der Marktlokation zugeordnet.
Fehlerfälle	<ul style="list-style-type: none"> • Abmeldung des NB wurde abgelehnt.
Weitere Anforderungen	--

SD: Lieferende von NB an LF



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Abmeldung	Unverzüglich nach Vorliegen des Abmeldegrundes wegen Stilllegung.	Die Abmeldung ist auch an zukünftige LF mitzuteilen.
2	Antwort auf Abmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Abmeldung.	Der LF prüft die eingegangene Abmeldung. Der LF bestätigt die Abmeldung zum Abmeldedatum oder sendet eine Ablehnung der Abmeldung. Der Grund der Ablehnung ist anzugeben.
3	ref Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend	--	--

GeLiGas_A006				
Prozess Lieferende				
Bilanzierungsende-Datum bei Antworten nach dem 15. WT				
Sparte	Strom	<input type="checkbox"/>	Gas	<input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	Umsetzungsfrage GPKE_GeLiGas_004 „Lieferende von NB an LF“			
Frage/ Rege- lungs- lücke	<p>Wie ist das Bilanzierungsende-Datum festzulegen, wenn im Use-Case „Lieferende von NB an LF“ eine Abmeldung vor dem 15. WT des Monats gestellt wurde und die Antwort auf die Abmeldung nach dem 15. WT eingeht?</p> <p>Beispiel: Versand der Abmeldung zur Netznutzung vom NB an den LF am 14. WT im August mit Bilanzierungsende 31.08. Nach den Regeln der GPKE würde sich das Bilanzierungsende um einen Monat verschieben, wenn der Versand der Antwort des LF erst nach dem 15. WT im August erfolgt.</p>			
Lösung	<p>Die Abmeldung zur Netznutzung ist unverzüglich vom NB zu senden. Im Weiteren gelten die im Prozess ausgetauschten Stammdaten. Auch ist das Bilanzierungsende ein Stammdatum, für welches ein LF keine Datenhoheit besitzt und somit in der Antwort nicht zu verändern. Somit übernimmt der LF das vom NB in der Abmeldung zur Netznutzung mitgeteilte Bilanzierungsende-Datum. Der NB hat in dem Fall, dass die Antwort zur Abmeldung zur Netznutzung erst nach dem 15. WT bei ihm eingeht, das in der Abmeldung zur Netznutzung genannte Bilanzierungsende beizubehalten.</p> <p><u>Hinweis:</u> In der Umsetzungsfrage werden ausschließlich Marktllokationen betrachtet, die auf Basis von Profilen bilanziert werden.</p>			
Status	Konsens BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU			

GeLiGas_A007				
Ersatz-/Grundversorgung				
Ist eine Kündigung durch den LF zur Beendigung der Ersatzversorgung erforderlich?				
Sparte	Strom	<input type="checkbox"/>	Gas	<input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	<p>BK6-20-160, Anlage 1a GPKE, Kapitel II 5.2 „Use-Case Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“ in Verbindung mit Kapitel II.1 „Use-Case Kündigung“</p> <p>BK7-16-142, Anlage 1 GeLi Gas, Kapitel C.2 Prozess „Beginn-/Ersatzversorgung“</p>			

Frage/ Rege- lungs- lücke	Ist eine Kündigung durch einen LF zur Beendigung einer Ersatzversorgung erforderlich?
Lösung	Bei einer Ersatzversorgung handelt es sich um kein kündigungspflichtiges Vertragsverhältnis; es ist daher keine Kündigung erforderlich (vgl. § 38 Abs. 2 EnWG).
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

GeLiGas_A008

Ersatz-/Grundversorgung			
Kündigung einer in einer Ersatzversorgung befindlichen Marktlokation			
Sparte	Strom	<input type="checkbox"/>	Gas <input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	BK7-16-142, Anlage 1 GeLi Gas, Kapitel C.2 Prozess „Beginn-/Ersatzversorgung“ in Verbindung mit Kapitel B.1 Prozess „Kündigung“ Umsetzungsfragen zu GPKE/GeLi Gas: GPKE_GeLiGas_007 (ehemals EV_A012 + EV_A020)		
Frage/ Rege- lungs- lücke	Voraussetzung: Der Kunde / Die Marktlokation befindet sich in der Ersatzversorgung. Ein LFN übermittelt dem E/G eine Kündigung zum nächstmöglichen Datum oder zu einem fixen Datum in der Zukunft. Wie antwortet der E/G auf die Kündigung? Vgl. in diesem Kontext auch die Umsetzungsfragen GPKE_GeLiGas_007 (ehemals EV_A012 + EV_A020) zum Thema Transaktionsgrund „ZD2“.		
Lösung	Der E/G stimmt der Kündigung zu (vgl. GPKE / GeLi Gas, Use-Case bzw. Prozess „Kündigung“), sofern keine weiteren Ablehnungsgründe vorliegen.		
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU		

GeLiGas_A009

Ersatz-/Grundversorgung			
Beendigung der Ersatzversorgung			
Sparte	Strom	<input type="checkbox"/>	Gas <input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	BK7-16-142, Anlage 1 GeLi Gas, Kapitel C.2 Prozess „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“ § 36 und 38 EnWG		

Frage/ Rege- lungs- lücke	<p>Dürfen bzw. müssen Ersatzversorgungsanmeldungen des NB auf die maximal zulässige Ersatzversorgungsdauer (3 Monate nach § 38 Abs. 2 Satz 1 EnWG) befristet sein, sodass die betreffenden UTILMD-Nachrichten (Z36) mit entsprechendem Belieferungs- und Bilanzierungsende übermittelt werden müssen?</p>
	<p>Hintergrund der Frage ist folgende Bewertung des Sachverhalts:</p> <p>Laut § 38 Abs. 2 Satz 1 EnWG endet das Ersatzversorgungsverhältnis, wenn die Energie- lieferung auf der Grundlage eines Energieliefervertrages des Kunden erfolgt, spätestens aber 3 Monate nach Beginn der Ersatzenergieversorgung. Damit ist für den NB das spä- teste Ende-Datum bekannt und es wird korrekterweise in der Anmeldung zur Grund- und Ersatzversorgung (Z36) mit übermittelt. Da es für den NB keine Möglichkeit gibt eine Er- satzversorgung eigeninitiativ zu beenden - außer über eine Stilllegungsmeldung oder über eine auf einer Anmeldung eines neuen LF basierenden Abmelde-/Abmeldungsan- frage - und ein Leerstand nicht durch konkludentes Handeln in Grundversorgung überge- hen kann, ist es zwingend erforderlich, den Zeitraum auf maximal 3 Monate zu begren- zen. Tut der NB das nicht und erfolgt durch den Grund-/Ersatzversorger keine Meldung über eine Sperrung bzw. eine Abmeldung, ist unklar, wie mit der Marktlokation zu ver- fahren ist. Verbliebe sie in der Ersatzversorgung, wäre das nicht rechtskonform. Würde sie in Grundversorgung übergehen, wäre das ebenfalls nicht rechtskonform.</p>
Lösung	<p>Der NB kann ein Lieferende-Datum nur dann mitteilen, wenn er dieses Datum z.B. an- hand einer bereits vorliegenden Anmeldung durch einen dritten LF kennt. Im Falle der Grund- oder Ersatzversorgung kennt der NB ein solches Datum nicht, denn die Beurtei- lung, ob die Marktlokation der Grundversorgung oder Ersatzversorgung zuzuordnen ist, obliegt dem Grund- und Ersatzversorger, nicht aber dem NB. Der NB kann daher auch kein Lieferende-Datum mitteilen.</p> <p>Wenn eine Marktlokation, die sich in der Ersatzversorgung befindet, nicht innerhalb der gesetzlichen Ersatzversorgungsfrist in ein geordnetes Lieferverhältnis (Grundversorgung, Sondervertrag, Belieferung durch einen Dritten) übergeht und der Grund- und Ersatzver- sorger die Belieferung der Marktlokation nicht über die gesetzlichen Fristen hinaus durchführen will, muss der Grund- und Ersatzversorger diese Marktlokation beim NB ab- melden. Der NB kann diese Marktlokation dann ggf. vom Netz trennen.</p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

GeLiGas_A010

Stammdatenaustausch

Beantwortung von Stammdatenänderungen

Sparte	Strom	<input type="checkbox"/>	Gas	<input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	BK7-16-142, Anlage 1 GeLi Gas, Kapitel D.2. „Stammdatenänderung“			
Frage/ Rege- lungs- lücke	Wie ist das Ausbleiben einer Antwort auf eine Stammdatenänderung zu werten? Kann dies als Zustimmung gewertet werden?			
Lösung	Der Prozess „Stammdatenänderung“ sieht zwingend eine Antwort vor. Das Ausbleiben der Antwort ist daher ein Fehlerfall und ist weder als Zustimmung noch als Ablehnung zu werten.			
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU			

GeLiGas_A012 (ehemals LB_A064)

Lieferbeginn

Vergabe des Bilanzierungszeitraumes bei SLP

Sparte	Strom	<input type="checkbox"/>	Gas	<input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	BK7-16-142, Anlage 1 GeLi Gas, Kapitel B.2, Prozess „Lieferende“ und Kapitel B.3, Prozess „Lieferbeginn“			
Frage/ Rege- lungs- lücke	<p><u>Beispiel:</u></p> <p>Am 08.01.2013 erhält der NB eine rückwirkende Anmeldung zum 01.01.2013 (LF1). Diese Anmeldung (LF1) bestätigt er am 08.01.2013 mit Lieferbeginn zum 01.01.2013 und Bilanzierungsbeginn den 01.02.2013.</p> <p>Am 09.01.2013 erhält der NB eine Abmeldung (zu LF1) wegen LF-Wechsel zum 31.01.2013. Diese bestätigt er am 10.01.2013 zum Lieferende 31.01.2013 und Bilanzierungsende 28.02.2013.</p> <p>Die Anmeldung (LF2) wegen LF-Wechsel bestätigt der NB am 11.01.2013 zum 01.02.2013 und als Bilanzierungsbeginn den 01.03.2013.</p> <p>Ist dieses Verhalten so korrekt oder hätte der NB den Bilanzierungszeitraum zu LF1 wieder aufheben müssen, sodass LF2 mit Bilanzierungsbeginn 01.02.2013 starten kann? Muss in der Bestandsliste zu Februar LF1 und LF2 enthalten sein?</p>			
Lösung	<p><u>Antwort zu Frage 1:</u></p> <p>Es findet für den LF1 keine Bilanzierung statt, weil die Abmeldebestätigung vor dem 15. WT versendet wurde. Der korrekte Bilanzierungsbeginn für LF2 wäre der 01.02.2013. Das</p>			

	<p>Bilanzierungsende 28.02.2013 ist somit falsch. Dem LF2 ist als Bilanzierungsbeginn der 01.02.2013 zu nennen.</p> <p><u>Hinweis:</u> In der Abmeldebestätigung wird kein Bilanzierungsende mitgegeben, da keine Bilanzierung stattfindet.</p> <p><u>Antwort zu Frage 2:</u></p> <p>Die Marktlokation ist nur in der Bestandsliste des LF2 enthalten.</p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

GeLiGas_001 (siehe auch WiM_009)

Allgemeine Umsetzungsfrage				
Wer ist für die Stornierung eines Wertes verantwortlich?				
Sparte	Strom	<input type="checkbox"/>	Gas	<input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	BK7-16-142, Anlage 1 GeLi Gas (allgm.), BDEW/VKU-Anwendungshilfe „Wechselprozesse im Messwesen für die Sparte Gas“ (allgm.)			
Frage/ Rege- lungs- lücke	<p>Ein LF hat einen Wert an den NB versendet. Der NB hat diesen Wert übernommen und an alle Berechtigten verteilt. Der LF storniert nun den Wert wieder. Ist eine Stornierung des Messwertes durch den NB notwendig oder reicht das Storno des LF zu einem Messwert aus?</p> <p><u>Praxisbeispiel:</u></p> <p>Schritt 1: LF sendet an NB Wert1</p> <p>Schritt 2: NB sendet an LF Wert1 (Bestätigung für Wert1)</p> <p>Schritt 3: LF sendet an NB Storno für Wert1</p> <p>Schritt 4: NB sendet an LF Storno für Wert1 (bei Bestätigung für die Stornierung von Wert1)</p>			
Lösung	<p>In dem Praxisbeispiel ist Schritt 4 „NB sendet Storno an LF“ auf jeden Fall notwendig, da nur der Verantwortliche (im MsbG-Interimsmodell die Rolle NB) einen Wert bekannt geben bzw. stornieren kann. Erst mit dem Storno des NB wird sichergestellt, dass alle Marktpartner den gleichen Datenstand haben. Storniert der NB den Wert nicht, so hat dieser weiterhin Gültigkeit.</p>			
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU			

GeLiGas_002 (ehemals GA_A001)			
Anforderung und Weiterleitung von Messwerten			
Anforderung von Abrechnungsbrennwert und Zustandszahl			
Sparte	Strom	<input type="checkbox"/>	Gas <input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	BK7-16-142, Anlage 1 GeLi Gas, Kapitel D.1 „Anforderung und Weiterleitung von Messwerten“		
Frage/Regelungslücke	Wie ist eine Anfrage zur Übermittlung von Abrechnungsbrennwert und Zustandszahl zu beantworten, wenn für den angefragten Zeitraum kein Zählerstand vorhanden ist? Wird eine Schätzung vorgenommen? Wird die Anfrage abgelehnt?		
Lösung	Die Anfrage darf nicht wegen eines fehlenden Zählerstands abgelehnt werden. Es sind sowohl Brennwert als auch Zustandszahl für den angefragten Zeitraum zu übermitteln. Es wird keine Schätzung vorgenommen. Die Übermittlung von Brennwert/Zustandszahl erfolgt ggf. ohne Zählerstand.		
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU		

GeLiGas_005 (ehemals NN_A014)			
Netznutzungsabrechnung			
Abgewiesene Reklamationsavis gemäß GeLi Gas			
Sparte	Strom	<input type="checkbox"/>	Gas <input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	BK7-16-142, Anlage 1 GeLi Gas, Kapitel D.4.3, Prozess „Netznutzungsabrechnung“, Detaillierte Beschreibung Schritt 9a		
Frage/Regelungslücke	<p>Im Zusammenhang mit dem Prozess „Netznutzungsabrechnung“ gemäß GeLi Gas wird gefordert, dass im elektronischen Datenaustausch auf einen Reklamationsavis mit einem Rechnungsstorno (INVOIC) oder mit einer UTILMD (Abweisen der Reklamation) geantwortet werden muss.</p> <p>Da uns aktuell einige Fälle von abgewiesenen Reklamationsavisen vorliegen und wir daher den Prozess genauer untersucht haben, ist uns aufgefallen, dass in keinem der unter EDI@Energy veröffentlichten Anwendungshandbücher (speziell UTILMD) ein Hinweis darauf zu finden ist, in welchem Segment bzw. auf welche Art und Weise die Abweisung der Reklamation (elektronisch) zu übermitteln ist. Dieser Vorgang ist zwar in der GeLi</p>		

	Gas (Schritt 9a) umfassend beschrieben, die Umsetzung mithilfe der elektronischen Marktnachrichten lässt sich jedoch aufgrund von fehlenden Vorgaben schwer umsetzen.
Lösung	Es gibt keine definierte EDIFACT-Antwort auf eine negative REMADV. Nach Erhalt einer negativen REMADV ist eine Klärung durchzuführen.
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

GeLiGas_006 (ehemals UF_Interim_017)			
Geschäftsdatenanfrage			
Wie kann der NB beim MSB Bewegungsdaten anfordern?			
Sparte	Strom	<input type="checkbox"/>	Gas <input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	BDEW/VKU-Anwendungshilfe Wechselprozesse im Messwesen für die Sparte Gas“, Kapitel D.2.2 i.V.m. BK7-16-142, Anlage 1 GeLi Gas, Kapitel D.3., Prozess „Geschäftsdatenanfrage“		
Frage/Rege-lungs-lücke	<p>Im Rahmen der bisherigen Prozesse, die bis zum 30.09.2017 gültig waren, bestand die Möglichkeit, Bewegungsdaten mit Hilfe der Geschäftsdatenanfrage als NB beim heutigen MSB anzufordern (WiM Gas, Kapitel D 2., Prozess „Geschäftsdatenanfrage“), wobei der AN (= Anfragender) an den AG (= Angefragter) die entsprechende Anfrage stellt. Durch die explizite Ausformulierung der Markttrollen besteht diese Möglichkeit im Interimsmodell nicht mehr.</p> <p>Wie ist das konkrete Vorgehen? Für fehlende Bewegungsdaten beim NB muss für ihn weiterhin die Möglichkeit bestehen, die Anfrage beim MSB zu stellen.</p>		

Lösung

Die in der Prozessbeschreibung fehlende Anfrage des NB beim MSB nach Bewegungsdaten ist weiterhin möglich:

Geschäftsdatenanfrage von NB an MSB

```

sequenceDiagram
    participant NB as :NB
    participant MSB as :MSB
    NB->>MSB: 1: Geschäftsdatenanfrage
    MSB-->>NB: 2: Antwort
    
```

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Geschäftsdatenanfrage		Der NB hat die Möglichkeit, Bewegungsdaten anzufragen. Bewegungsdaten werden über die ID für die Ebene der Messlokation angefragt.
2	Antwort	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10 WT nach Eingang der Geschäftsdatenanfrage.	Ist der NB berechtigt und sind die angefragten Daten vorhanden, werden die vorhandenen Informationen übermittelt.

Status: Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

GeLi Gas_007 (ehemals LB_A008)

Lieferbeginn

Frist Anmeldung bei Schließung Belieferungslücke

Sparte	Strom	<input type="checkbox"/>	Gas	<input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	BK7-16-142, Anlage 1 GeLi Gas, Kapitel B.3.3, Prozess „Lieferbeginn“ Schritt 4b			

Frage/ Rege- lungs- lücke	<p>Bei Eingang einer Lieferbeginn-Meldung und nicht vorliegender Lieferende-Meldung hat der NB spätestens am 4. WT nach Eingang der Lieferbeginn-Meldung eine Abmeldeanfrage zu senden, die der LFA spätestens nach 3 WT beantworten muss. Wird diese Abmeldeanfrage mit Terminkorrektur beantwortet, so dass eine Belieferungslücke entsteht, ist diese durch den Ersatz-/Grundversorger zu schließen. Dieser hat wiederum maximal 5 Werktage Zeit, die Anmeldung zur Ersatz-/Grundversorgung zu beantworten.</p> <p><u>Frage 1:</u> Ist die Anmeldung des LFN trotz der nicht geschlossenen Belieferungslücke zu bestätigen?</p> <p><u>Frage 2:</u> Wie ist bei laufenden Anmeldungen zur Grund-/Ersatzversorgung beim NB damit umzugehen, wenn weitere Anmeldungen von LF eingehen? Sind diese ebenfalls mit „Anmeldung in Bearbeitung“ abzulehnen?</p> <p><u>Beispiel:</u> Eingang Lieferbeginn am 02.07.2012 mit Lieferbeginn zum 16.07.2012; Abmeldeanfrage mit Abmeldedatum 15.07.2012 wird am 06.07.2012 versendet. Die Antwort auf die Abmeldeanfrage geht am 11.07.2012 ein, das Abmeldedatum wird auf den 08.07.2012 (Aufgrund eines Auszuges / mit dem Transaktionsgrund „Ein- /Auszug“) korrigiert. Damit entsteht eine Belieferungslücke vom einschließlich 09.07.2012 bis einschließlich 15.07.2012. Am 11.07.2012 wird umgehend der Ersatz-/Grundversorger über die Belieferungslücke informiert, dieser hat wiederum bis spätestens 18.07.2012 zu antworten. Am 12.07.2012 wäre jedoch schon die Lieferbeginn-Meldung zu beantworten.</p>
Lösung	<p><u>Antwort zu Frage 1:</u> Ja, die Anmeldung des LFN ist mit Lieferbeginn zum 16.07.2012 zu bestätigen, obwohl die Anmeldung zur Grund-/Ersatzversorgung noch nicht abgeschlossen wurde.</p> <p><u>Antwort zu Frage 2:</u> Eine eingehende Anmeldung darf nicht mit „Anmeldung in Bearbeitung“ abgelehnt werden.</p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

WiM_B005 (Überarbeitung der ehemaligen UF WiM_029)

Anforderung und Weiterleitung von Messwerten

Verbindliche Ablesetermine (Zeitpunkt bzw. Zeitraum)

Sparte	Strom	<input type="checkbox"/>	Gas	<input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	BK7-16-142, GeLi Gas, D.1.1.3. „Bestimmung des Ableseturnus im Verhältnis Netzbetreiber – Lieferant“			

Frage/ Rege- lungslü- cke	<p><u>Fragestellung:</u></p> <p>Muss der vom NB gegenüber dem LF mitgeteilte „Termin der Netznutzungsabrechnung“ zwingend eingehalten werden oder dient die Angabe lediglich als Richtwert zur Übermittlung der Netznutzungsrechnung?</p> <p><u>Beispiel 1:</u></p> <p>Der NB gibt als „Termin der Netznutzungsabrechnung“ einen <u>Zeitpunkt</u> im Format MMDD = 1231 vor. Der MSB liest jedoch nicht am 31.12., sondern am 27.12. bzw. 03.01. den Zählerstand an der entsprechenden Messlokation ab und übermittelt diesen an den NB, der diesen dann an den LF weitergibt. Auf Grundlage dieses Zählerstandes rechnet der NB in der Folge im Rahmen der Netznutzungsrechnung auch zum 27.12. bzw. 03.01. die Netznutzung ab.</p> <p><u>Beispiel 2:</u></p> <p>Der NB gibt als „Termin der Netznutzungsabrechnung“ einen <u>Zeitraum</u> im Format MMWW-MMWW = 1203-0102 vor. Der MSB liest jedoch nicht im Zeitraum 15.12.-14.01., sondern am 12.12. bzw. 17.01. den Zählerstand an der entsprechenden Messlokation ab und übermittelt diesen an den NB, der diesen dann an den LF weitergibt. Auf Grundlage dieses Zählerstandes rechnet der NB in der Folge im Rahmen der Netznutzungsrechnung auch zum 12.12. bzw. 17.01. die Netznutzung ab.</p> <p>Ist die Annahme des LF korrekt, den „Ablesetermin“ entsprechend der Mitteilung zum „Termin der Netznutzungsabrechnung“ abzuleiten und entsprechend auf Wert(e) zum Zeitpunkt bzw. auf Wert(e) im angegebenen Zeitraum zu bestehen?</p>
Lösung	Der NB muss sich an den mitgeteilten Termin zur Netznutzungsabrechnung (Zeitpunkt bzw. Zeitraum) halten und somit für diesen Termin Werte versenden.
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, VKU, GEODE

6. Wechselprozesse im Messwesen Strom (WiM Strom)

6.1. Anforderung und Übermittlung von Werten

WiM_B003				
Prinzipien für die Vereinbarung und die zu übermittelnden Werte				
Da der NB beim MSB die erforderlichen Messprodukte bestellt, ist es unklar, ob der MSB darüber hinaus noch Blindmesswerte, wenn diese erfasst wurden, zu versenden hat?				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-22-128, Anlage 2 WiM, Kapitel III 2.5.3. „Prinzipien für die Übermittlung aufbereiteter Werte“			
Frage/Rege- lungslü- cke	<p>WiM, Kapitel 2.5.3: „Soweit messtechnisch erfasst und zwischen den Beteiligten nicht anders vereinbart, sind neben den Wirkmesswerten auch die Blindmesswerte in Bezug auf Mess- sowie Marktlokationen zu übermitteln (dies beinhaltet Arbeits- und Leistungs- werte).“</p> <p>Da der NB beim MSB die erforderlichen Messprodukte bestellt, ist es unklar, ob der MSB darüber hinaus noch die Blindmesswerte, wenn diese erfasst, aber vom NB nicht bestellt wurden, zu versenden hat?</p>			
Lösung	<p>Nein, der MSB verschickt nur die Messwerte der vom NB bestellten Messprodukte. Im Vorfeld definiert der NB die geforderten Messprodukte und hat daher immer eine Vereinbarung mit dem MSB getroffen. Der Satz in Kapitel 2.5.3 ist damit obsolet.</p> <p>Zur prozessualen Darstellung der Umsetzungsfrage, siehe BDEW-Anwendungs-hilfe „BK6-22-128 WiM – informatorische Lesefassung“.</p>			
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU			

WiM_044				
Aufbereitung und Übermittlung von Werten				
Angabe verbindlicher Zusatzinformationen				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	BK6-20-160, Anlage 2 WiM Strom, Kapitel III.2.5.4. „Prinzipien zur Nutzung „Vorläufiger Wert““			

	<p>BK6-22-128, Anlage 2 WiM Strom, Kapitel III.2.5.4 „Prinzipien zur Nutzung „Vorläufiger Wert““</p> <p>BDEW/VKU/GEODE-Anwendungshilfe Wechselprozesse im Messwesen für die Sparte Gas, Kapitel C.4.1. Prozess „Messwertermittlung im Fehlerfall – Begriffsbestimmungen“; BDEW/VKU/GEODE-Anwendungshilfe Wechselprozesse im Messwesen für die Sparte Gas, Kapitel C.4.3.1. „UseCase-Beschreibung: Lastgangverarbeitung und -weiterleitung“</p>
Frage / Regelungslücke	<p><i>WiM Strom: „Vorläufige Werte, wahre Werte und Ersatzwerte sind mit einer verbindlichen Zusatzinformation zu kennzeichnen. Die verbindliche Zusatzinformation soll den Empfänger über den Grund und Methode der Wertaufbereitung in Kenntnis setzen. Der nachfolgenden Tabelle ist zu entnehmen, bei welchen Statusveränderungen von Werten die bereits ausgetauschten Werte ersetzt werden dürfen und in welchen der erlaubten Veränderungen zusätzlich zu den neuen Werten verbindliche Statuszusatzinformation zu übermitteln sind.“</i></p> <p><i>WiM Gas: „Weitere Anforderungen in der UseCase-Tabelle: „Vorläufige Werte und Ersatzwerte sind mit einer verbindlichen Zusatzinformation zu kennzeichnen. Die verbindliche Zusatzinformation soll den Empfänger über den Grund und Methode der Ersatzwertbildung in Kenntnis setzen.“</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Welche Zusatzinformationen können bei „vorläufigen Werten“ angegeben werden? Eine Angabe von Zusatzinformationen erscheint bei „vorläufigen Werten“ nicht sinnvoll. 2. In der WiM Strom ist in der Tabelle unter Kapitel III.2.5.4. zu entnehmen, dass Ersatzwerte als auch wahre Werte nicht durch vorläufige Werte ersetzt werden können. Gilt dies auch für die WiM Gas?
Lösung	<p><u>Antwort zu Frage 1:</u> Vorläufige Werte sind nicht mit Zusatzinformationen zu versehen, da vorläufige Werte weder abrechnungsrelevant noch bilanzierungsrelevant sind.</p> <p>Die Beschreibungen in der WiM Strom bzw. WiM Gas sind wie folgt anzupassen:</p> <p><i>WiM Strom: „Vorläufige Werte, wWahre Werte und Ersatzwerte sind mit einer verbindlichen Zusatzinformation zu kennzeichnen, wenn diese einen bereits ausgetauschten Wert ersetzen und dieses in der nachfolgenden Tabelle so definiert ist. Die verbindliche Zusatzinformation soll den Empfänger über den Grund in Kenntnis setzen. Beim Austausch von Ersatzwerten soll diese zusätzlich über die Methode der Wertaufbereitung in Kenntnis setzen. Der nachfolgenden Tabelle ist zu entnehmen, bei welchen Statusveränderungen von Werten die bereits ausgetauschten Werte ersetzt werden dürfen und in welchen der erlaubten Veränderungen zusätzlich zu den neuen Werten verbindliche Statuszusatzinformation zu übermitteln sind.“</i></p>

	<p>WiM Gas: Weitere Anforderungen in der UseCase-Tabelle: „Vorläufige Werte und Ersatzwerte sind mit einer verbindlichen Zusatzinformation zu kennzeichnen. Die verbindliche Zusatzinformation soll den Empfänger über den Grund und Methode der Ersatzwertbildung in Kenntnis setzen.“</p> <p><u>Antwort zu Frage 2:</u> Bei der Korrektur von bereits ausgetauschten Werten ist lediglich ein Ersetzen durch einen Ersatzwert oder wahren Wert möglich; somit sind keine vorläufigen Werte erlaubt.</p> <p>In der WiM Gas, Kapitel C.4.1. ist die Begriffsbestimmung wie folgt anzupassen:</p> <p><i>Vorläufiger Wert: Ein vorläufiger Wert ist der Wert, der für einen gestörten, fehlenden oder nicht plausiblen Messwert bereitgestellt wird, bis zur Ermittlung eines wahren Wertes oder Ersatzwerts. Er wird gebildet unter Anwendung der Methoden zur Ersatzwertbildung, soweit dies automatisiert möglich ist. Ein vorläufiger Wert ist nicht bilanzierungs- und nicht abrechnungsrelevant. Ein wahrer Wert, Ersatzwert oder vorläufiger Wert kann nicht durch einen vorläufigen Wert ersetzt werden.¹ Vorläufige Werte werden für Messlokationen und für Marktlokationen gebildet.</i></p> <p>¹Ersatzwerte und vorläufige Werte werden gemäß den Bildungsregeln des DVGW Arbeitsblatt G685 in der jeweils gültigen Fassung bzw. den in entsprechenden Folgedokumenten beschriebenen Bildungsregeln gebildet.</p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

WiM_B004

Anforderung und Weiterleitung von Messwerten			
Verbindliche Ablesetermine (Zeitpunkt bzw. Zeitraum)			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-22-128, Anlage 2 WiM Strom, Kapitel 2.2.3 „Bestimmung des Ableseturnus (bei kME ohne RLM, mME)“		
Frage/Regelungslücke	<p>Muss der vom MSB ggü. dem NB/LF mitgeteilte Turnusablesetermin bzw. Turnusablesetermin („Geplante Turnusablesung des MSB (Strom)“ zwingend eingehalten werden oder dient die Angabe lediglich als Richtwert zur Übermittlung eines Ablesewertes?</p> <p><u>Beispiel 1:</u></p> <p>Der MSB gibt als „Geplante Turnusablesung des MSB (Strom)“ einen <u>Zeitpunkt</u> im Format MMDD = 1231 vor. Der MSB liest jedoch nicht am 31.12., sondern am 27.12. bzw. 03.01.</p>		

	<p>den Zählerstand an der entsprechenden Messlokation ab und übermittelt diesen an den NB und LF.</p> <p><u>Beispiel 2:</u></p> <p>Der MSB gibt als „Geplante Turnusablesung des MSB (Strom)“ einen <u>Zeitraum</u> im Format MMWW-MMWW = 1203-0102 vor. Der MSB liest jedoch nicht im Zeitraum 15.12.-14.01., sondern am 12.12. bzw. 17.01. den Zählerstand an der entsprechenden Messlokation ab und übermittelt diesen an NB und LF.</p>
Lösung	<p>Der MSB muss sich an die mitgeteilten Termine (Zeitpunkt bzw. Zeitraum) halten.</p> <p><i>Zur prozessualen Darstellung der Umsetzungsfrage, siehe BDEW-Anwendungshilfe „BK6-22-128 WiM – informatorische Lesefassung“.</i></p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

GPKE_B006			
Darstellung der zu übermittelnden Werte			
Erlischt das Wahlrecht des Kunden, wenn er nach dem Einbau eines iMS mehr als 10.000 kWh verbraucht hat?			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-20-160, Anlage 2 WiM, Kapitel 2.5.5. Darstellung der zu übermittelnden Werte BK6-22-128, Anlage 2 WiM, Kapitel 2.5.5. Darstellung der zu übermittelnden Werte		
Frage / Regelungslücke	Ein Kunde wird seit mehr als drei Jahren vom selben LF versorgt. Vor ca. 2 Jahren wurde der Ferraris-Zähler durch ein iMS ausgetauscht. Vor wenigen Wochen überschritt der mit dem iMS erfasste Stromverbrauch des Kunden die Marke von 10.000 kWh. Der LF fordert nun, mit Verweis auf die Tabelle „Darstellung der zu übermittelnden Werte“, dass er täglich den Lastgang für den Vortag bzw. die Vortage etc. erhält, so wie dies der ersten Zeile der Tabelle zu entnehmen ist. Wie ist das korrekte Vorgehen?		
Lösung	Das korrekte Vorgehen ist wie folgt: In der Tabelle sind überall Jahresverbrauchsmengen und nicht die seit Einbau eines iMS bzw. kmE mit RLM bzw. seit Einzug des Kunden in eine Marktlokation, in der die Mengenermittlung mit den entsprechenden Messgeräten erfolgt, gemeint. Die Tabelle ist somit wie folgt zu korrigieren: <ul style="list-style-type: none"> • Verbrauch > 100.000 kWh/a • Verbrauch > 10.000 kWh/a und ≤ 100.000 kWh/a • Verbrauch ≤ 10.000 kWh/a 		

Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU
--------	--------------------------------------

6.2. Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF

WiM_B001			
Angebot zur Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den MSB Anfrage zur Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den LF			
Gilt die Rechnungsabwicklung bei Annahme des Angebots unbefristet?			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-22-128, Anlage 2 WiM, Kapitel II.10.3.4.1. UC: Angebot zur Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den MSB BK6-22-128, Anlage 2 WiM, Kapitel II. 10.3.6.1. UC: Anfrage zur Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den LF		
Frage/ Rege- lungs- lücke	<p>Gilt die Rechnungsabwicklung, bei Annahme des Angebots, unbefristet oder endet diese zum Beginn einer in der Zukunft bestehenden Rechnungsabwicklung bei gleichem Lieferanten?</p> <p><u>Ausgangssituation:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Es gab ein Lieferbeginn Anfang Februar 2023 mit Lieferbeginn 01.06.2023 an einer Marklokation bei dem sich der Lieferant geändert hat. • Der MSB und der LF haben die Rechnungsabwicklung über einen der beiden in der Quelle genannten Prozesse ab dem Lieferbeginn (01.06.2023) vereinbart. • An der gleichen Marklokation gab es nun einen weiteren Lieferbeginn im März 2023 durch den identischen Lieferanten zum 01.05.2023. (Alternativ hat der NB die MaLo zur EoG angemeldet. E/G und LF ab 01.06.2023 sind identisch) • Der MSB und der LF haben die Rechnungsabwicklung über einen der beiden in der Quelle genannten Prozesse ab dem Lieferbeginn (01.05.2023) vereinbart. <p><u>Fragestellung:</u></p> <p>Da die Rechnungsstellung auf Basis eines Angebotes abgerechnet wird, wird das zustande gekommene Angebot (über eine Angebotsnummer) in der Rechnung genannt. Es gibt nun unterschiedliche Vorgehensweisen einiger Marktteilnehmer. Welche Variante ist gemäß BNetzA-Festlegung anzuwenden?</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Variante A:</u> Es werden Zeitscheiben für die beiden Angebote erstellt. Somit wird der Zeitraum 01.05.2023- 31.05.2023 mit der Referenz aus den März Angebot versendet 		

	<p>/erwartet. Der Zeitraum ab dem 01.06. wird dann mit Angebotsnummer aus dem Februar Angebot versendet/erwartet.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Variante B: Es werden keine Zeitscheiben gebildet. Das zweite Angebot aus dem März 2023 mit einem Abrechnungsbeginn vor dem des ersten Angebots, „überschreibt“ bereits bestehende Abrechnungen, welche zeitlich später beginnen würden. (Äquivalent wie dies heute mit Stammdaten gehandhabt wird.) Somit würden Rechnungen immer auf die bestätigte Rechnungsabwicklung aus März 2023 welche das früheste Abrechnungsbeginn-Datum beinhaltet Referenzieren.
Lösung	<p>Ein Angebot gilt immer von dem bestätigten Angebotsbeginn unbefristet. Zuvor bestätigte Rechnungsabwicklungen zwischen MSB und demselben LF, welche zu einem späteren Zeitpunkt beginnen würden, werden obsolet. Dies entspricht der Variante B aus der Fragestellung.</p> <p><i>Zur prozessualen Darstellung der Umsetzungsfrage, siehe BDEW-Anwendungshilfe „BK6-22-128 WiM – informatorische Lesefassung“.</i></p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU
*	UF in BK6-22-024 enthalten

WiM_B002

II. 10.2.1. Begriffsbestimmungen

Preisblatthierarchie und im Preisblatt enthaltene Komponenten der Codeliste der Artikelnummern und Artikel-ID

Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-22-128, Anlage 2 WiM, II. 10.2.1. Begriffsbestimmungen			
Frage/Regelungslücke	<p>Im Kapitel II. 10.2.1. Begriffsbestimmungen steht:</p> <p>„Preiskomponente</p> <p>Als Preiskomponente wird jede inhaltliche Information des Preisblatts als Sammelbegriff verstanden. Dies sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gruppenartikel-ID • Artikel-ID • Preis“ <p>und</p> <p>„4. Das Preisblatt ist nachfolgender Hierarchie aufgebaut:</p>			

	<p>Preisblatt (1:n Gruppenartikel-ID) 1:n Artikel-ID 1:1 Preis.“</p> <p>Man kann dies als Vorgabe für die in der Marktkommunikation für den Austausch dieser Informationen vorgegebene EDIFACT-Nachricht PRICAT verstehen.</p> <p>Es besteht jedoch zwischen diesen Aussagen in der WiM und dem Aufbau der PRICAT ein Widerspruch. In der PRICAT wird keine Gruppenartikel-ID ausgetauscht. Was ist richtig?</p>
Lösung	<p>Aufgrund der durch die BK6 der BNetzA vorgegebenen Struktur für die Artikel-ID ergibt sich direkt aus dieser die – so fachlich nötig – Gruppenartikel-ID. Aus diesem Grund wird in der PRICAT auf die überflüssige Angabe der Gruppenartikel-ID sogar in Bereichen verzichtet, in denen diese außerhalb der PRICAT verwendet wird. Diesem Vorgehen hat die BNetzA auch zugestimmt.</p> <p>Der genannte Widerspruch wird durch Überführung der genannten Stellen in „Preiskomponente</p> <p>Als Preiskomponente wird jede inhaltliche Information des Preisblatts als Sammelbegriff verstanden. Dies sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Artikel-ID • Preis“ <p>und</p> <p>„4. Das Preisblatt ist nachfolgender Hierarchie aufgebaut:</p> <p>Preisblatt 1:n Artikel-ID 1:1 Preis.“</p> <p>beseitigt.</p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

7. Marktprozesse für erzeugende Marktlokationen Strom (MPES)

MPES_A001			
Allgemeine Umsetzungsfragen			
Wie können technische Ressourcen unter der Anwendung des § 24 Abs. 3 EEG eine anteilige Vermarktung mit Bildung neuer Tranchen angemeldet werden?			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-20-160, Anlage 3 MPES, allgemein		
Frage/Rege-lungs-lücke	Wie können technische Ressourcen unter der Anwendung des § 24 Abs. 3 EEG eine anteilige Vermarktung mit Bildung neuer Tranchen angemeldet werden?		
Lösung	Eine anteilige Direktvermarktung mit Bildung von Tranchen gem. § 24 Abs 3. EEG wird per Formular der Bundesnetzagentur BK6-16-200 Anlage 3 an den Netzbetreiber angemeldet. Dabei sind in tabellarischer Form (separates Tabellenblatt zum Formular) den EEG-Anlagenschlüsseln bzw. EEG-MaStR-Nummer die Direktvermarktungsform sowie der Bilanzkreis zuzuordnen. Die daraus resultierenden Identifikatoren der Tranchen werden nach Umsetzung an den Lieferanten im gleichen Formular übermittelt.		
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU, BEE, BWE, Fachverband Biogas		

MPES_004			
Allgemeine Umsetzungsfragen			
Umgang mit ausgeförderten Anlagen			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-20-160, Anlage MPES, allgemein (aktuell kein Prozess vorhanden)		
Frage/Rege-lungs-lücke	Wie erfolgt der Umgang mit Marktlokationen bzw. deren Tranchen mit ausgeförderten technischen Ressourcen (EE-Anlagen) ohne Anschlussförderungsanspruch nach EEG 2021, wenn sich die Marktlokation bzw. eine oder mehrere Tranchen sich nicht in der Direktvermarktungsform der „sonstigen Direktvermarktung“ befinden, unter Berücksichtigung der aktuellen Fassung des für diese technischen Ressourcen (EE-Anlagen) gültigen EEG 2021 und dem BNetzA-Hinweis 1/2021 zur Zuordnung von ausgeförderten technischen Ressourcen (EE-Anlagen)?		

	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bei Marktlokationen bzw. deren Tranchen, die sich zum Zeitpunkt des Förderendes im EEG-BK befinden. 2. Bei Marktlokationen bzw. deren Tranchen, die sich zu dem Zeitpunkt des Förderendes im Marktprämie-BK befinden.
Lösung	<p>Grundsätzlich muss der Anlagenbetreiber dafür Sorge tragen, dass jede seiner betroffenen Marktlokationen oder ggf. die vorhandenen Tranchen mit einem Bilanzkreis der sonstigen Direktvermarktung unter Beachtung der in der MPES gesetzten Fristen und Zuständigkeiten zum Zeitpunkt des Förderendes der technischen Ressourcen (EE-Anlagen) zugeordnet werden.</p> <p>Erfolgt im Falle des Förderendes zum Jahresende nicht bis spätestens zum 30.11. des Jahres bzw. im Falle des monatlichen Förderendes für Marktlokationen bzw. deren Tranchen nicht bis zum letzten WT vor der Monatsfrist eine Zuordnung zu einem BK der sonstigen Direktvermarktung, so ist durch den Netzbetreiber folgendes zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Zuordnung der Marktlokation bzw. deren betroffenen Tranchen zum EEG-Bilanzkreis des Netzbetreibers ist beizubehalten und parallel ist der Anlagenbetreiber über die Zuordnung zu informieren. 2. Eine bilaterale Kommunikation mit dem zugeordneten Lieferanten aufzunehmen und zu klären, ob die Marktlokation bzw. deren betroffenen Tranchen unter der die ausgeforderte technische Ressource (EE-Anlage) fällt noch einem sonstigen Lieferanten-Bilanzkreis zugeordnet wird oder entsprechend Punkt 1 in den EEG-Bilanzkreis des Netzbetreibers überführt wird. <p>Hierfür prüft der Netzbetreiber am 1. WT des Fristenmonats die bilanzielle Zuordnung der betroffenen Marktlokation bzw. der Tranchen unter der die ausgeforderte technische Ressource (EE-Anlage) fällt und informiert den Lieferanten innerhalb von 3 WT.</p> <p>Der Lieferant kann im Anschluss bis zum 5. WT einen separaten Bilanzkreis benennen. Sollte keine Rückmeldung erfolgen, so wird die Marktlokation bzw. die betroffenen Tranchen durch den Netzbetreiber dem EEG-Bilanzkreis zugeordnet. Die Kommunikation erfolgt per E-Mail.</p> <p>Für die Bilanzierung von Energiemengen von technischen Ressourcen (EE-Anlagen) in „Mischpark¹“-Konstellation von ausgeforderten und förderfähigen technischen Ressourcen (EE-Anlagen) einer Marktlokation nimmt der Netzbetreiber eigenständig eine entsprechende Tranchierung der Marktlokation vor und informiert den Lieferanten im oben beschriebenen zeitlichen Ablauf mit Zuhilfenahme des Formulars (Anlage 4 des Beschlusses BK6-16-200) über die sich ergebene Zuordnung der technischen Ressourcen (EE-Anlagen) zu den neu zu bildenden Tranchen.</p>

	¹ Als Mischpark wird hier die Konstellation mehrerer technischer Ressourcen (EE-Anlagen) nach dem EEG in einer Marktlokation verstanden, wobei mindestens eine technische Ressource (EE-Anlagen) keinen Anspruch auf weitere Förderung mehr hat.
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU, BEE, BWE, Fachverband Biogas

MPES_A010

Allgemeine Umsetzungsfrage				
Datenmeldung an ÜNB bei untermonatlicher Inbetriebnahme und gleichzeitig beginnender Direktvermarktung				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-20-160, Anlage 3, MPES allgemein, fehlender Prozess			
Frage/Rege-lungs-lücke	Wie geht der NB mit der Datenmeldung an den ÜNB um, wenn eine Anlage untermonatlich in Betrieb genommen wird und die Anlage bereits ab dem Tag der Inbetriebnahme direktvermarktet werden soll? Dies kann auch nach dem 9. WT bzw. viertletzten WT eines Monats vorkommen, so dass die Frist für die Datenmeldung an den ÜNB bereits überschritten ist.			
Lösung	Der NB übermittelt die Datenmeldung, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass die Anlage ab dem Tag der Inbetriebnahme direktvermarktet werden soll und er den Tag der Inbetriebnahme kennt.			
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU, BEE, BWE			

MPES_A002

Lieferbeginn				
Unstimmigkeit zwischen Anlagenbetreiber und Direktvermarkter bei Abmeldung einer Anlage				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-20-160, Anlage 3, Kapitel 4.2.2 „SD: Lieferbeginn“			
Frage/Rege-lungs-lücke	Der Anlagenbetreiber möchte die Zuordnung zur Direktvermarktung beenden und richtet mit dem von der BNetzA bereitgestellten Formular (Anlage 3 zum Beschluss BK6-16-200, aktualisiert am 12. Oktober 2021) eine entsprechende Meldung an den NB.			

	Muss der NB nach Erhalt der Meldung des Anlagenbetreibers eine Abmeldungsanfrage an den bzw. die bisherigen LF stellen? Wenn ja: Was passiert, wenn der/die LF der Meldung des Anlagenbetreibers widerspricht/widersprechen? Welche Meldung hat Vorrang?
Lösung	Die Meldung des Anlagenbetreibers hat Vorrang. Geht seine Meldung fristgerecht beim NB ein, so bestätigt der NB die Änderung der Zuordnung nicht nur dem Anlagenbetreiber direkt, sondern er sendet unverzüglich auch eine Informationsmeldung zur Beendigung der Zuordnung mit der Information über die Beendigung wegen Rückzuordnungsmeldung an den bzw. die LF. Eine Abmeldungsanfrage erfolgt nicht. (Vorgehen analog zu MPES 2.0, Anlage 1, Kap. 4.5, BK6-20-160)
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU, BEE, BWE

MPES_A014

Lieferbeginn			
Möglichkeiten zum Wechsel in die „Einspeisevergütung“ (Ausfallvergütung) (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021)			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-20-160, Anlage 3, Kapitel 4.2.2, Anlage 3 (Formular BK6-16-200)		
Frage/ Rege- lungs- lücke	<p>Die „Ausfallvergütung“ nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021 soll dem Anlagenbetreiber die Sicherheit geben, auch bei Ausfall des Direktvermarktungsunternehmers eine – leicht verringerte – Vergütung zu erhalten.</p> <p>Auch für einen Direktvermarktungsunternehmer kann es von Bedeutung sein, eine Anlage, deren Stromproduktion er vermarktet oder in Kürze vermarkten möchte, in die gesetzliche Förderung nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021 zu bringen. Dies ist z. B. denkbar, wenn die Direktvermarktung geplant ist, jedoch der als Vorbedingung notwendige Nachweis der Fernsteuerbarkeit entgegen der vorherigen Erwartung nicht rechtzeitig erbracht werden kann.</p> <p>Welche Möglichkeiten bestehen, um einen Wechsel in die „Ausfallvergütung“ (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021) vorzunehmen, und welche Frist ist hierbei zu beachten?</p>		
Lösung	Eine Überführung einer EEG-Anlage aus der Direktvermarktung in die „Ausfallvergütung“ (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021) erfolgt durch Meldung des Anlagenbetreiber unter Verwendung des Formulars nach Anlage 4 zum BNetzA-Beschluss BK6-20-160 an den Netzbetreiber. Hierbei ist die 5-Werktage-Frist gemäß § 21c Abs. 1 Satz 2 EEG 2021 zu		

	<p>beachten.</p> <p>Die Verwendung des Formulars nach Anlage 4 ist grundsätzlich dem Anlagenbetreiber vorbehalten. Allerdings kann auch ein von ihm beauftragter (bevollmächtigter) Dritter das Formular nutzen. Dies kann auch der Direktvermarktungsunternehmer sein. Er handelt in diesem Fall nicht in seiner Marktrolle Lieferant, sondern als beauftragter Dritter. Die Regelung in Tenorziffer 3, Unterpunkt b des BNetzA-Beschlusses BK6-120-160 steht diesem Vorgehen nicht entgegen.</p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU, BEE, BWE

PES_A018				
Lieferbeginn				
Prüfung der Bilanzkreise hinsichtlich Direktvermarktungsformen				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-20-160, Anlage 3, Kapitel 4.2.1 „UC: Lieferbeginn“			
Frage/ Rege- lungs- lücke	<p>Aufnehmende LF sind gem. EEG verpflichtet, ihre übernommenen Einspeisemengen je nach Direktvermarktungsart in verschiedenen Bilanzkreisen zu führen.</p> <p>Ist es Aufgabe des NB, bei einer Anmeldung auf korrekte Zusammengehörigkeit von Direktvermarktungsart und Bilanzkreis zu prüfen?</p>			
Lösung	Der NB prüft entsprechend der Anmeldung und Zuordnungsermächtigung, jedoch nicht auf Zusammengehörigkeit von Direktvermarktungsart und Bilanzkreis. Die Verantwortung für die Zuordnung zum richtigen Bilanzkreis liegt beim LF.			
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU, BEE, BWE			

8. Marktprozesse zur Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS)

MaBiS_014				
Austauschprozesse zwischen ÜNB und LF zur Lieferantensummenzeitreihe und -clearingliste				
Wann erfolgt die erstmalige Übermittlung der LF-SZR auf Aggregationsebene BG bei negativer Prüfmitteilung des BKV auf die Version einer BK-SZR auf Aggregationsebene RZ?				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>

Quelle	BK6-20-160, Anlage 4 MaBiS, Kapitel 8.4 „Use-Case Übermittlung der Lieferantensummenzeitreihe vom ÜNB an LF“ in Verbindung mit Kapitel 3.8.1 „Summenzeitreihen, Bildung und Versand“
Frage/ Rege- lungs- lücke	<p>Der BKV hat die Aggregationsebene RZ für diesen Bilanzkreis nicht abbestellt. Dem BKV und dem LF wurde eine Version einer BK-/LF-SZR (Kategorie B) auf Aggregationsebene RZ übermittelt. Der BKV hat für die Version der BK-SZR eine negative Prüfmitteilung übermittelt.</p> <p>Wann erfolgt durch den ÜNB die erstmalige Übermittlung der LF-SZR (Kategorie B) auf Aggregationsebene BG, wenn der BKV eine negative Prüfmitteilung auf eine Version einer BK-SZR (Kategorie B) auf Aggregationsebene RZ gesendet hat?</p>
Lösung	<p>Gemäß MaBiS Kapitel 3.8.1 „Summenzeitreihen, Bildung und Versand“ werden ab dem Zeitpunkt der Übermittlung einer negativen Prüfmitteilung durch den BKV für die BK-SZR (Kategorie B) auf Aggregationsebene RZ die LF-SZR (Kategorie B) auf Aggregationsebene BG vom ÜNB an den LF nur für neu berechnete Versionen für diesen Bilanzierungsmonat übermittelt.</p> <p>Der 5. Aufzählungspunkt wird am Ende folgendermaßen ergänzt: Für die bereits übermittelten Versionen der LF-SZR (Kategorie B) auf Aggregationsebene RZ erfolgt keine Übermittlung der zugehörigen Versionen der LF-SZR (Kategorie B) auf Aggregationsebene BG. Die Zuordnung zum Bilanzierungsgebiet lässt sich über die Lieferantenclearingliste der LF-SZR (Kategorie B) auf Aggregationsebene RZ nachvollziehen. Dem LF liegen damit die LF-SZR (Kategorie B) auf Aggregationsebene BG erst in einer gegebenenfalls nachfolgenden Version vor.</p> <p><u>Hinweis:</u> Dem BKV liegen für die BK-SZR (Kategorie B) auf Aggregationsebene RZ, für welche er eine negative Prüfmitteilung übermittelt hat, die zugehörigen BK-SZR (Kategorie B) auf Aggregationsebene BG vor.</p> <p><i>Zur prozessualen Darstellung der Umsetzungsfrage für die Sparte Strom, siehe BDEW-Anwendungshilfe „BK6-20-160 MaBiS – informatorische Lesefassung“ (in Vorbereitung)</i></p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

MaBiS_A001

Austausch der Lieferantenclearingliste zwischen NB und LF (inkl. Abonnie- rung)

Inhalt der Korrekturliste

Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
--------	-------	-------------------------------------	-----	--------------------------

Quelle	BK6-20-160, Anlage 4 MaBiS, Kapitel 7.5.2. SD: Austausch der Lieferantenclearingliste zwischen NB und LF (inkl. Abonnie rung), Rückmeldung zur LF-CL								
Frage/Rege lungslücke	Was enthält die Korrekturliste im Bedarfsfall?								
Lösung	<p>Die Korrekturliste im Bedarfsfall beinhaltet alle festgestellten Abweichungen zur übermittelten Clearingliste. Die abweichende Erwartungshaltung ist je Marktlotation anzugeben.</p> <p>Die Sequenztabelle wird folgendermaßen angepasst:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Aktion</th> <th>Frist</th> <th>Hinweis/Bemerkung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>3</td> <td>Rückmeldung zur LF-CL</td> <td>--</td> <td>Im Bedarfsfall Korrekturliste unter Angabe der abweichenden Erwartungshaltung je Marktlotation.</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung	3	Rückmeldung zur LF-CL	--	Im Bedarfsfall Korrekturliste unter Angabe der abweichenden Erwartungshaltung je Marktlotation.
Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung						
3	Rückmeldung zur LF-CL	--	Im Bedarfsfall Korrekturliste unter Angabe der abweichenden Erwartungshaltung je Marktlotation.						
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU								

MaBiS_A002			
Austausch der Lieferantenclearingliste zwischen ÜNB und LF (inkl. Abonnie rung)			
Inhalt der Korrekturliste			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-20-160, Anlage 4 MaBiS, Kapitel 8.5.2. SD: Austausch der Lieferantenclearingliste zwischen ÜNB und LF (inkl. Abonnie rung), Rückmeldung zur LF-CL		
Frage/Rege lungslücke	Was enthält die Korrekturliste im Bedarfsfall?		

Lösung	<p>Die Korrekturliste im Bedarfsfall beinhaltet alle festgestellten Abweichungen zur übermittelten Clearingliste. Die abweichende Erwartungshaltung ist je Marktlotation anzugeben.</p> <p>Die Sequenztabelle wird folgendermaßen angepasst:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Aktion</th> <th>Frist</th> <th>Hinweis/Bemerkung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>3</td> <td>Rückmeldung zur LF-CL</td> <td>--</td> <td>Im Bedarfsfall Korrekturliste unter Angabe der abweichenden Erwartungshaltung je Marktlotation.</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung	3	Rückmeldung zur LF-CL	--	Im Bedarfsfall Korrekturliste unter Angabe der abweichenden Erwartungshaltung je Marktlotation.
Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung						
3	Rückmeldung zur LF-CL	--	Im Bedarfsfall Korrekturliste unter Angabe der abweichenden Erwartungshaltung je Marktlotation.						
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU								

MaBiS_A003

Übermittlung Bilanzierungsgebietsclearingliste vom ÜNB an NB (inkl. Abonnierung)

Inhalt der Korrekturliste

Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>								
Quelle	BK6-20-160, Anlage 4 MaBiS, Kapitel 9.4.2. SD: Übermittlung Bilanzierungsgebietsclearingliste vom ÜNB an NB (inkl. Abonnierung), Rückmeldung zur BG-CL											
Frage/Rege-lungs-lücke	Was enthält die Korrekturliste im Bedarfsfall?											
Lösung	<p>Die Korrekturliste im Bedarfsfall beinhaltet alle festgestellten Abweichungen zur übermittelten Clearingliste. Die abweichende Erwartungshaltung ist je Marktlotation anzugeben.</p> <p>Die Sequenztabelle wird folgendermaßen angepasst:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Aktion</th> <th>Frist</th> <th>Hinweis/Bemerkung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>3</td> <td>Rückmeldung zur BG-CL</td> <td>--</td> <td>Im Bedarfsfall Korrekturliste unter Angabe der abweichenden Erwartungshaltung je Marktlotation.</td> </tr> </tbody> </table>				Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung	3	Rückmeldung zur BG-CL	--	Im Bedarfsfall Korrekturliste unter Angabe der abweichenden Erwartungshaltung je Marktlotation.
Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung									
3	Rückmeldung zur BG-CL	--	Im Bedarfsfall Korrekturliste unter Angabe der abweichenden Erwartungshaltung je Marktlotation.									
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU											

MaBiS_A004												
Übermittlung Prüfmitteilung des Deltazeitreihenübertrags von NB über BIKO an ÜNB												
Inhalt der Korrekturliste												
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>								
Quelle	BK6-20-160, Anlage 4 MaBiS, Kapitel 12.6.2. SD: Übermittlung Prüfmitteilung des Deltazeitreihenübertrags von NB über BIKO an ÜNB, Rückmeldung zur BG-CL											
Frage/Rege-lungs-lücke	Was enthält die Korrekturliste?											
Lösung	<p>Die Korrekturliste beinhaltet alle festgestellten Abweichungen zur übermittelten DZÜ-Liste. Die abweichende Erwartungshaltung ist je Marktlokation anzugeben.</p> <p>Die Sequenztabelle wird folgendermaßen angepasst:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Aktion</th> <th>Frist</th> <th>Hinweis/Bemerkung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2</td> <td>Korrektur DZÜ-Liste</td> <td>Zeitgleich mit Prüfmitteilung DZÜ.</td> <td>Korrekturliste unter Angabe der abweichenden Erwartungshaltung je Marktlokation.</td> </tr> </tbody> </table>				Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung	2	Korrektur DZÜ-Liste	Zeitgleich mit Prüfmitteilung DZÜ.	Korrekturliste unter Angabe der abweichenden Erwartungshaltung je Marktlokation.
Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung									
2	Korrektur DZÜ-Liste	Zeitgleich mit Prüfmitteilung DZÜ.	Korrekturliste unter Angabe der abweichenden Erwartungshaltung je Marktlokation.									
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU											

MaBiS_A005				
Aktivierung eines MaBiS-ZP für die Lieferantenausfallarbeitssummenzeitreihe				
Aktivierung einer Zuordnungsermächtigung des BKV für den ZRT Ausfallarbeitssumme zur Aktivierung eines MaBiS-ZP für die Lieferantenausfallarbeitssummenzeitreihe notwendig?				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-20-160, Anlage 4, MaBiS, Kapitel 17.3.2.2.1 UC „Aktivierung eines MaBiS-ZP für die Lieferantenausfallarbeitssummenzeitreihe“			
Frage/Rege-lungs-lücke	<p>In den Vorbedingungen zum Use-Case „Aktivierung eines MaBiS-ZP für die Lieferantenausfallarbeitssummenzeitreihe“ ist unter anderem genannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> Zuordnungsermächtigung liegt vor <p>Hierdurch erfolgt teilweise die Interpretation, dass der BKV eine Zuordnungsermächtigung für den ZRT Ausfallarbeitssumme aktivieren muss.</p>			

	<p>Im Kapitel 10.2.1 UC „Aktivierung einer Zuordnungsermächtigung des BKV beim NB“ ist aber beschrieben, dass die Zuordnungsermächtigung als Prüfungsgrundlage für die GPKE und MPES gilt.</p> <p>Ist eine Zuordnungsermächtigung für den ZRT Ausfallarbeitssumme durch den BKV vorher zu aktivieren, bevor der NB die Aktivierung eines MaBiS-ZP für die Lieferantenausfallarbeitssummenzeitreihe durchführen kann?</p>
Lösung	<p>Nein, es muss keine separate Aktivierung einer Zuordnungsermächtigung des BKV für den ZRT Ausfallarbeitssumme erfolgen. Die aktivierte Zuordnungsermächtigung gilt ausschließlich als Prüfungsgrundlage für die GPKE und MPES.</p> <p>Die Aktivierung eines MaBiS-ZP für die Lieferantenausfallarbeitssummenzeitreihe muss daher durch den NB unabhängig von der Aktivierung einer Zuordnungsermächtigung für die Ausfallarbeitssumme durchgeführt werden, wenn die weitere Vorbedingung des UC erfüllt ist.</p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

MaBiS_A006

Austausch der Lieferantenclearingliste zwischen NB und LF (inkl. Abonnie- rung)

Kein Ablehnungsgrund zur Prüfung Einzelanforderung

Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-20-160, Anlage 4 MaBiS, Kapitel 7.5 „Use-Case: Austausch der Lieferantenclearing- liste zwischen NB und LF (inkl. Abonnie- rung)“ in Verbindung mit MaBiS BK6-20-160, An- wendungshilfe, Aktivitätsdiagramme zu den Marktregeln der Bilanzkreisabrechnung Strom, Version 1.1, Kapitel 4.4 „AD: Austausch der Lieferantenclearingliste zwischen NB und LF (inkl. Abonnie- rung), activity Austausch der Lieferantenclearingliste zwischen NB und LF (Einzelanforderung)“			
Frage/ Rege- lungslü- cke	<p>Vom anfordernden Lieferanten liegt bereits eine aktive Abonnie- rung für eine Lieferantenclearingliste vor. Der Lieferant bestellt nach Erhalt der Lieferantensummenzeitreihe je- doch erneut eine Lieferantenclearingliste als Einzelanforderung.</p> <p>Laut Schritt 1 im Sequenzdiagramm geht der Netzbetreiber davon aus, dass der Lieferant eine Einzelanforderung oder alternativ ein Abonnement anfordern kann. Deshalb möchte der Netzbetreiber die Einzelanforderung ablehnen. Im Rahmen der MaBiS unter dem oben aufgeführten Use Case sind keinerlei Angaben zu Fehlerfällen und den Nach- bedingungen definiert.</p>			

Lösung	<p>Gemäß dem letzten Absatz der Use-Case-Beschreibung kann zu jeder Version der LF-SZR (Kategorie A) auch separat eine LF-CL angefordert werden. Dies gilt demzufolge auch wenn ein entsprechendes Abonnement vorliegt. Die untenstehende Ergänzung in der Use-Case-Beschreibung dient der Klarstellung.</p> <p><u>Ergänzung in Use-Case-Beschreibung:</u></p> <p>Zu jeder Version der LF-SZR (Kategorie A) wird eine LF-CL erstellt und kann auch separat angefordert werden, auch wenn dafür bereits ein Abonnement besteht.</p> <p><i>Zur prozessualen Darstellung der Umsetzungsfrage für die Sparte Strom, siehe BDEW-Anwendungshilfe „BK6-20-160 MaBiS – informatorische Lesefassung“ (in Vorbereitung)</i></p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

MaBiS_A007

Austausch der Lieferantenclearingliste zwischen ÜNB und LF (inkl. Abonnierung)

Kein Ablehnungsgrund zur Prüfung Einzelanforderung

Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-20-160, Anlage 4 MaBiS, Kapitel 8.5 „Use-Case: Austausch der Lieferantenclearingliste zwischen ÜNB und LF (inkl. Abonnierung“ in Verbindung mit MaBiS BK6-20-160, Anwendungshilfe, Aktivitätsdiagramme zu den Marktregeln der Bilanzkreisabrechnung Strom, Version 1.1, Kapitel 5.4 „AD: Austausch der Lieferantenclearingliste zwischen ÜNB und LF (inkl. Abonnierung); activity Austausch der Lieferantenclearingliste zwischen ÜNB und LF (Einzelanforderung)“			
Frage/Regelungslücke	<p>Vom anfordernden Lieferanten liegt bereits eine aktive Abonnierung für eine Lieferantenclearingliste vor. Der Lieferant bestellt nach Erhalt der Lieferantensummenzeitreihe jedoch erneut eine Lieferantenclearingliste als Einzelanforderung.</p> <p>Laut Schritt 1 im Sequenzdiagramm geht der Übertragungsnetzbetreiber davon aus, dass der Lieferant eine Einzelanforderung oder alternativ ein Abonnement anfordern kann. Deshalb möchte der Übertragungsnetzbetreiber die Einzelanforderung ablehnen. Im Rahmen der MaBiS unter dem oben aufgeführten Use Case sind keinerlei Angaben zu Fehlerfällen und den Nachbedingungen definiert.</p>			
Lösung	Gemäß dem letzten Absatz der Use-Case-Beschreibung kann zu jeder Version der LF-SZR (Kategorie B) auch separat eine LF-CL angefordert werden. Dies gilt demzufolge auch wenn ein entsprechendes Abonnement vorliegt. Die untenstehende Ergänzung in der Use-Case-Beschreibung dient der Klarstellung.			

	<p><u>Ergänzung in Use-Case-Beschreibung:</u></p> <p>Zu jeder Version der LF-SZR (Kategorie B) wird eine LF-CL erstellt und kann auch separat angefordert werden, auch wenn dafür bereits ein Abonnement besteht.</p> <p><i>Zur prozessualen Darstellung der Umsetzungsfrage für die Sparte Strom, siehe BDEW-Anwendungshilfe „BK6-20-160 MaBiS – informatorische Lesefassung“ (in Vorbereitung)</i></p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

MaBiS_A008

Übermittlung Bilanzierungsgebietsclearingliste vom ÜNB an NB (inkl. Abonnierung)

Kein Ablehnungsgrund zur Prüfung Einzelanforderung

Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-20-160, Anlage 4 MaBiS, Kapitel 9.4.1 „Use-Case: Übermittlung Bilanzierungsgebietsclearingliste vom ÜNB an NB (inkl. Abonnierung) in Verbindung mit MaBiS BK6-20-160, Anwendungshilfe, Aktivitätsdiagramme zu den Marktregeln der Bilanzkreisabrechnung Strom, Version 1.1, Kapitel 6.3 „AD: Übermittlung Bilanzierungsgebietsclearingliste vom ÜNB an NB (inkl. Abonnierung); activity Übermittlung Bilanzierungsgebietsclearingliste vom ÜNB an NB (Einzelanforderung)“			
Frage/Rege- lungslü- cke	<p>Vom anfordernden Netzbetreiber liegt bereits eine aktive Abonnierung für eine Bilanzierungsgebietsclearingliste vor. Der Netzbetreiber bestellt nach Erhalt der Bilanzierungsgebietssummenzeitreihe jedoch erneut eine Bilanzierungsgebietsclearingliste ohne Abonnierung als Einzelanforderung.</p> <p>Laut Schritt 1 im Sequenzdiagramm gehen wir davon aus, dass der Netzbetreiber eine Einzelanforderung oder alternativ ein Abonnement anfordern kann. Deshalb möchte der Übertragungsnetzbetreiber die Einzelanforderung ablehnen. Im Rahmen der MaBiS unter dem oben aufgeführten Use Case sind keinerlei Angaben zu Fehlerfällen und den Nachbedingungen definiert.</p>			
Lösung	<p>Gemäß dem letzten Absatz der Use-Case-Beschreibung kann zu jeder Version der BG-SZR (Kategorie B) auch separat eine BG-CL angefordert werden. Dies gilt demzufolge auch wenn ein entsprechendes Abonnement vorliegt. Die untenstehende Ergänzung in der Use-Case-Beschreibung dient der Klarstellung.</p> <p><u>Ergänzung in Use-Case-Beschreibung:</u></p>			

	<p>Zu jeder Version der BG-SZR (Kategorie B) wird eine BG-CL erstellt und kann auch separat angefordert werden, auch wenn dafür bereits ein Abonnement besteht.</p> <p><i>Zur prozessualen Darstellung der Umsetzungsfrage für die Sparte Strom, siehe BDEW-Anwendungshilfe „BK6-20-160 MaBiS – informatorische Lesefassung“ (in Vorbereitung)</i></p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

MaBiS_A009

3.4. Vollständige Zuordnung von Energiemengen

Umgang mit verbleibenden Energiemengen in der ÜNB-DZR nach der KBKA

Sparte	Strom	<input type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-20-160, Anlage 4 MaBiS, Kapitel 3.4. Vollständige Zuordnung von Energiemengen			
Frage/ Rege- lungslü- cke	<p>Wie wird nach der KBKA mit verbleibenden Energiemengen in der ÜNB-DZR prozessual umgegangen?</p> <p><u>Ausgangslage:</u></p> <p>Nach der KBKA kann es prozessual insbesondere aufgrund fehlender oder negativer Prüfmitteilungen auf Versionen der BG- bzw. BK-SZR sowie des DZÜ zu verbleibenden Energiemengen in der ÜNB-DZR kommen, die der ÜNB nicht zu vertreten hat. Dabei konnten zumeist die notwendigen Prüfmitteilungen trotz intensiver Bemühungen nicht mehr bis zum Ablauf der Frist für die Clearingphase (KBKA) für BG- bzw. BK-SZR (Kategorie B) eingeholt werden. Zusätzlich wurden die Energiemengen im Rahmen der Austauschprozesse zum Deltazeitreihenübertrag vom NB nicht positiv geprüft und somit nicht in die NB-DZR übernommen.</p> <p>Der ÜNB hat nach der KBKA keine prozessuale Möglichkeit, einen finanziellen Ausgleich mit den beteiligten Marktpartnern durchzuführen.</p>			
Lösung	<p>Kapitel 3.4. Vollständige Zuordnung von Energiemengen, Punkt „Ermittlung des DZÜ je BG aus Sicht der RZ“, erster Absatz wird wie folgt ergänzt:</p> <p>Für nach der KBKA verbleibende Energiemengen in der ÜNB-DZR führt der ÜNB eine finanzielle Weiterverrechnung gegenüber dem NB durch. Ggf. führt der NB auf Basis seiner Zuordnungsvereinbarung mit dem BKV einen finanziellen Ausgleich durch.</p> <p><u>Prozessuale Abwicklung zwischen ÜNB und NB:</u></p> <p>Nach Ende des 8. Werktags des 8. Monats nach dem Liefermonat erfolgt bei Bedarf der Ausgleich für verbleibende Energiemengen in der ÜNB-DZR, deren Korrektur im Rahmen der Korrektur-Bilanzkreisabrechnung keine Berücksichtigung mehr finden konnte, in finanzieller Form.</p>			

	<p>Der ÜNB bildet hierzu unverzüglich eine Abweichungszeitreihe zwischen der in die Korrektur-Bilanzkreisabrechnung eingegangene DZÜ-Zeitreihe (Zeitreihe mit Datenstatus „Abgerechnete Daten KBKA“ bzw. bei negativer oder fehlender Prüfmitteilung als „Nullzeitreihe“) und der korrigierten DZÜ-Zeitreihe und übermittelt diese zur Prüfung an den NB. Der NB wird innerhalb von 30 Werktagen (WT) eine positive oder negative Rückmeldung auf die Abweichungszeitreihe geben. Über die Details der operativen Abwicklung werden sich die Vertragsparteien rechtzeitig vorher verständigen.</p> <p>Basis für die Höhe des finanziellen Ausgleichs zwischen ÜNB und NB ist der ¼-h-Ausgleichsenergiepreis des BIKO und der ¼-h-Energiewert dieser Abweichungszeitreihe. Der ÜNB sendet die Rechnungen bzw. Gutschriften innerhalb von 30 WT nach Erhalt der positiven Rückmeldung des NB an den NB. Rechnungen werden frühestens zwei Wochen nach Zugang fällig. Gutschriften sind abweichend vom vorstehenden Satz spätestens zwei Wochen nach dem Ausstellungsdatum der Gutschrift auszuführen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Geldbetrages auf dem Konto der Vertragspartei.</p> <p>Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes bleibt unberührt.</p> <p><u>Hinweis:</u> Dies gilt erst für KBKA, die nach Veröffentlichung der Umsetzungsfrage liegen.</p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

9. Marktprozesse Netzbetreiberwechsel (NB-Wechsel)

NB-Wechsel_001			
Allgemeine Umsetzungsfrage			
Bilanzielle Abwicklung von Anmeldungen, die kurz vor dem Zeitpunkt des NB-Wechsels bestätigt werden			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas
Quelle	BDEW/VKU/GEODE-Leitfaden „Marktprozesse Netzbetreiberwechsel“, Version 1.2.a		
Frage / Rege- lungs- lücke	<p>Wie erfolgt die bilanzielle Abwicklung von An-/Abmeldungen (z. B. in Folge eines Lieferantenwechsels), die kurz vor dem Zeitpunkt eines Netzbetreiberwechsels bestätigt werden?</p> <p><u>Beispiel – Übersicht Terminalsituation:</u></p> <p>Ein LF meldet am 10.12.2015 eine Marktlokation in dem vom NBA an NBN abzugebenden Netzgebiet mit Lieferbeginn 28.12.2015 an.</p> <p>Der NBA beantwortet die Anmeldung bis zum Ablauf des 15. WT im Dezember.</p>		

	<p>Zu klärende Fragestellungen:</p> <p>Aufgrund der bestehenden Fristen für die Änderung bilanzierungsrelevanter Daten kann NBN die bilanzierungsrelevanten Stammdaten der betroffenen Marktlokationen nicht zum Änderungsdatum 01.01.2016 ändern.</p> <p>Zuständigkeit der Bilanzierung: Netzbetreiber alt (NBA) oder Netzbetreiber neu (NBN)?</p> <p>Operative Abwicklungsfragen (Umgang mit Lastprofilen und Jahresverbrauchsprognose etc.)?</p>
Lösung	Kurzfristig können entstehende Umsetzungsfragen zwischen den Marktpartnern zur bilanziellen Abwicklung von An-/Abmeldungen, die kurz vor dem Zeitpunkt eines Netzbetreiberwechsels bestätigt werden, nur bilateral geklärt werden.
Status	Konsens: BDEW, VKU, GEODE

NB-Wechsel_004

Allgemeine Umsetzungsfrage			
Anwendung der Prozessbeschreibung „Marktprozesse Netzbetreiberwechsel“ bei einer zeitlich gestuften Durchführung eines Netzbetreiberwechsels aufgrund netztechnischer Umbaumaßnahmen			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	BDEW/VKU/GEODE-Leitfaden „Marktprozesse Netzbetreiberwechsel, Version 1.2.a		
Frage / Regelungslücke	<p>Insbesondere bei der Durchführung eines Netzbetreiberwechsels für einen Teil eines bisherigen Gesamtnetzes kommt es vor, dass einzelne Marktlokationen und Messlokationen eines Gebietes zunächst nicht an den NBN übergeben werden können. Die Übergabe dieser Marktlokationen an den NBN erfolgt erst zu einem späteren Zeitpunkt nach Abschluss der hierzu erforderlichen Umbaumaßnahmen in den Netzen.</p> <p>Sind die in der Prozessbeschreibung zum Netzbetreiberwechsel beschriebenen Prozesse auch in diesen Fällen anzuwenden?</p>		
Lösung	<p>Die zeitlich gestufte Übergabe von Marktlokationen und Messlokationen stellt prozessual separate Netzbetreiberwechsel dar. Die Prozessbeschreibung „Marktprozesse Netzbetreiberwechsel“ ist auch in diesen Fällen anzuwenden.</p> <p>Sofern Marktlokationen und Messlokationen, wie in der Fragestellung beschrieben, zu unterschiedlichen Änderungszeitpunkten vom NBA an den NBN übergeben werden, sind</p>		

	die „Marktprozesse Netzbetreiberwechsel“ für die jeweiligen Änderungszeitpunkte unter Einhaltung der Vorlaufzeiten in Bezug zum jeweiligen Änderungszeitpunkt abzuwickeln.
Status	Konsens: BDEW, VKU, GEODE

NB-Wechsel_050			
Allgemeine Umsetzungsfrage			
Umgang mit gescheiterter Bilanzkreiszuordnung			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas
Quelle	BDEW/VKU/GEODE-Leitfaden „Marktprozesse Netzbetreiberwechsel“, Version 1.2.a		
Frage / Rege- lungs- lücke	<p>Im Rahmen der Mitteilung an die Datenberechtigten (in diesem Fall an den Lieferanten), teilt der NBN u.a. mit, ob die Bilanzkreiszuordnung zur Marktlokation erfolgreich war oder gescheitert ist. Ein Grund für ein Scheitern kann beispielsweise eine fehlende Zuordnungsermächtigung sein.</p> <p>Fragestellungen:</p> <p>Muss die Marktlokation beim Lieferanten zusätzlich zu der Meldung, dass die Bilanzkreiszuordnung gescheitert ist, noch abgemeldet werden oder impliziert die Mitteilung des NBN über die gescheiterte Zuordnung zum Bilanzkreis bereits, dass die Belieferung der Marktlokation durch diesen Lieferanten zum Änderungsdatum endet?</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wie und durch welchen NB ist eine ggf. notwendige Abmeldung vorzunehmen? 2. Ist der NBN ab seinem Zuständigkeitsdatum dazu verpflichtet, die jeweilige Marktlokation zum Änderungszeitpunkt in die Grund-/Ersatzversorgung zu melden? 		
Lösung	<p>Zu 1: Die Übermittlung des Scheiterns der Bilanzkreiszuordnung ist im Sinne einer Ankündigung und Aufforderung zur bilateralen Klärung zu werten. Nach erfolgter Übermittlung der Zuordnungsermächtigung ist eine Meldung über aktualisierte Stammdaten zu versenden.</p> <p>Zu 2: Der NBA hat eine Informationsmeldung zur Beendigung einer Zuordnung an den LF zu senden.</p> <p>Die Meldung an den Grund- und Ersatzversorger bzgl. Der Zuordnung von Marktlokationen in die Ersatzversorgung vor dem Änderungszeitpunkt erfolgt durch den NBA.</p>		
Status	Konsens: BDEW, VKU, GEODE		

NB_Wechsel_051

Allgemeine Umsetzungsfrage			
Übermittlung von Stammdaten an ÜNB			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input type="checkbox"/>
Quelle	<p>BDEW/VKU-GEODE-Leitfaden „Marktprozesse Netzbetreiberwechsel“, Version 1.2.a, Kapitel 4.5</p> <p>BK6-20-160, Anlage 1a, GPKE, Kapitel III.1.5, Use-Case“ Stammdatensynchronisation“; Kapitel III.2, Use-Case „Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“; Kapitel III.3, Use-Case „Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“</p>		
Frage / Regelungslücke	<p>In der Prozessbeschreibung „Marktprozesse Netzbetreiberwechsel“ sind die Prozessschritte „Beendigung Aggregationsverantwortung ÜNB durch NBA“ und „Beginn Aggregationsverantwortung ÜNB durch NBN“ für wechselnde Marktlokationen mit Aggregationsverantwortung beim ÜNB nicht beschrieben.</p> <p>Ist es korrekt daraus zu schließen, dass die Informationen aus dem Kapitel 4.5 der Prozessbeschreibung „Marktprozesse Netzbetreiberwechsel“ an den ÜNB in Form der „Stammdatensynchronisation“ und der Excel-Liste „Umgang mit Identifikatoren beim Netzbetreiberwechsel im Kontext von erzeugenden Marktlokationen Strom“ vom NBN ausreichen?</p>		
Lösung	<p>Ja, der ÜNB erhält die Informationen über die Stammdaten auf Ebene der Marktlokation ausschließlich über die GPKE-Use-Cases „Stammdatensynchronisation“. Die Fristen ergeben sich aus dem Kapitel 4.5.2 der Prozessbeschreibung „Marktprozesse Netzbetreiberwechsel“.</p> <p>Im Fall einer Änderung der Aggregationsverantwortung zum oder nach dem Änderungszeitpunkt eines Netzbetreiberwechsels muss der NBN die GPKE-Use-Cases „Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“ bzw. „Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“ anstoßen.</p>		
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU		

NB-Wechsel_052

Netzbetreiberwechsel	
Berücksichtigung Verarbeitungsreihenfolge bei NB-Wechsel	

Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BDEW/VKU/GEODE-Leitfaden „Marktprozesse Netzbetreiberwechsel“, Version 1.2.a			
Frage/ Rege- lungs- lücke	<p>Im Rahmen der Use-Cases „Stammdatensynchronisation“ sowie „Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“ verarbeitet die Marktrolle ÜNB die eingehenden Stammdatenmeldungen anhand der aufsteigenden Verarbeitungsnummer. Das Feld „vorgegebene Verarbeitungsreihenfolge des NB“ gibt dem ÜNB an, nach welcher Reihenfolge ein einzelner Vorgang zu einer Marktlokation in seinem System Berücksichtigung finden muss. Die Verarbeitungsreihenfolge ergibt sich aufgrund der im jeweiligen Vorgang enthaltenen Verarbeitungsnummer und ist vom</p> <p>ÜNB in aufsteigender Reihenfolge zu verarbeiten. Empfängt der ÜNB einen neuen Vorgang mit einer Verarbeitungsnummer, die niedriger ist als die Verarbeitungsnummern bereits vom ÜNB verarbeiteter Vorgänge, muss der ÜNB sicherstellen, dass er den neuen Vorgang so verarbeitet, als wäre er vor den bereits vom ÜNB verarbeiteten Vorgängen mit höherer Verarbeitungsnummer eingetroffen. Dies gilt auch, wenn nicht mehrere, sondern nur ein Vorgang mit höherer Verarbeitungsnummer bereits vom ÜNB verarbeitet wurde.</p> <p>Im Rahmen eines Netzbetreiberwechsels würde das Sicherstellen der Vergabe einer höheren Verarbeitungsnummer zur Abbildung der korrekten Verarbeitungsreihenfolge durch den NBN im Zuge der oben genannten Use-Cases eine marktlokationsscharfe Übergabe der zuletzt verwendeten, höchsten Verarbeitungsnummer zwischen NBA und NBN zum Zeitpunkt der Übermittlung der Stammdaten (spätestens 3 Monate vor Änderungszeitpunkt), sowie eine laufende Aktualisierung dieser Verarbeitungsnummer bis zum Änderungszeitpunkt notwendig machen.</p> <p><u>Fragestellung:</u> Wie lässt sich verhindern, dass es bei der Prüfung auf Verarbeitungsreihenfolge der Marktrolle ÜNB im Rahmen der durch den NBN initiierten Use-Cases „Stammdatensynchronisation“ und „Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“ im Falle eines Netzbetreiberwechsels mangels Kenntnis der zuletzt vom NBA verwendeten, höchsten Verarbeitungsnummer zu Fehlern kommt und Probleme bei der Identifikation der von NBA und NBN angedachten Verarbeitungsreihenfolge entstehen?</p>			
Lösung	Der ÜNB prüft die Angaben im Feld „vorgegebene Verarbeitungsreihenfolge des NB“ im Rahmen der Prüfung der Verarbeitungsreihenfolge der Use-Cases „Stammdatensynchronisation“ und „Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“ immer je Marktlokation und NB. Demnach erfolgt die Prüfung gegen die zuletzt kommunizierte, höchste Angabe im Feld „vorgegebene			

	<p>Verarbeitungsreihenfolge des NB“ des NB, der auch in der zu verarbeitenden Nachricht angegeben ist.</p> <p>Die bestehenden Regelungen der beiden Use-Cases „Stammdatensynchronisation“ und „Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“ sind wie folgt zu verstehen: „...unter Berücksichtigung der Reihenfolge der bereits vorliegenden Stammdatensynchronisationsmeldungen des NB.“</p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

10. Mehr-/Minder mengenabrechnung Strom (MMMA)

MMMA_001				
Preisermittlung und -veröffentlichung				
Auswirkung des Gastages auf den MMM-Preis				
Sparte	Strom	<input type="checkbox"/>	Gas	<input checked="" type="checkbox"/>
Quelle	Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Minder mengen Strom und Gas, Kapitel 5.1.1			
Frage/Regelungslücke	<p>Es ist festgelegt, dass der MMM-Preis des Anwendungsmonats zu verwenden ist, in dem der MMM-Zeitraum endet. Aufgrund von Lieferantenwechseln wird dies in der Sparte Gas regelmäßig 06:00 Uhr gesetzlicher Zeit des ersten Tages eines Monats sein.</p> <p><u>Beispiel:</u></p> <p>Wenn die bilanzielle Zuordnung mit dem Gastag 30.04. endet, ist dies der 01.05., 06:00 Uhr gesetzlicher Zeit. Ist für derartige MMM-Rechnungen dann der MMM-Preis des Anwendungsmonats April oder des Anwendungsmonats Mai zu verwenden?</p>			
Lösung	Da auch bei den Anwendungsmonaten der Gastag (im Beispiel der 30.04.) die Basis bildet, ist in diesem Beispiel der MMM-Preis des Anwendungsmonats April zu verwenden.			
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU			

MMMA_003	
Abrechnung MMMA, MMM-Zeitraum	
Wie ist mit der Mehr-/Minder mengenabrechnung umzugehen, wenn ein Bilanzierungsverfahrenswechsel bei IMS stattfindet?	

Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Minderungen Strom und Gas			
Frage/ Rege- lungs- lücke	<p>Wie ist mit der Mehr-/Minderungenabrechnung umzugehen, wenn ein Bilanzierungsverfahrenswechsel stattfindet?</p> <p>Es geht um Marktlokationen, die vollständig mit einem iMS ausgestattet sind.</p> <p>Der Wechsel des Bilanzierungsverfahrens erfolgt insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • nach dem Einbau eines iMS, wenn dies aufgrund des Jahresverbrauchs > 10.000 kWh (unter Beachtung der Bilanzierungswechselfristen) erforderlich ist oder • aufgrund des Wahlrechts des Anschlussnutzers (in diesem Fall ist ein mehrfacher Bilanzierungswechsel in einem Jahr möglich). <p>Muss der Netzbetreiber eine Zwischenabrechnung der Netznutzung durchführen?</p>			
Lösung	<p>Eine Zwischenabrechnung ist nach jedem Bilanzierungsverfahrenswechsel erforderlich.</p> <p>Je nach Richtungswechsel lassen sich folgende zwei Fälle unterscheiden:</p> <p>Fall 1: Wechsel von Bilanzierung auf Basis von Profilen (SLP) auf Bilanzierung auf Basis von Werten (RLM) bei Beibehaltung der Netznutzungsabrechnungsvariante Grundpreis/Arbeitspreis bei Marktlokationen, die vollständig mit iMS ausgestattet sind</p> <p>Es ist immer eine Zwischenabrechnung der Netznutzung zum Wechsel des Bilanzierungsverfahrens zum Ende des SLP-Bilanzierungszeitraums durchzuführen. Im Anschluss wird auf der Basis dieser Netznutzungsrechnung die Mehr-/Minderungenrechnung gestellt.</p> <p>Fall 2: Wechsel von Bilanzierung auf Basis von Werten (RLM) auf Bilanzierung auf Basis von Profilen (SLP) bei Beibehaltung der Netznutzungsabrechnungsvariante Grundpreis/Arbeitspreis bei Marktlokationen, die vollständig mit iMS ausgestattet sind</p> <p>Es ist immer eine Zwischenabrechnung der Netznutzung zum Wechsel des Bilanzierungsverfahrens zum Ende des RLM-Bilanzierungszeitraums durchzuführen.</p> <p><u>Generell gilt:</u></p> <p>Ein Bilanzierungsverfahrenswechsel bei Marktlokationen mit iMS gilt als ereignisgesteuerter Auslöser für die Zwischenabrechnung der Netznutzung.</p> <p>Dies bedeutet, dass eine Netznutzungsrechnung für Zeiträume mit SLP-Bilanzierung immer eine Mehr-/Minderungenabrechnung auslöst.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die Fragestellung trifft nicht bei kME zu, da in diesem Fall mit dem Bilanzierungsverfahrenswechsel ein Netznutzungsabrechnungsverfahrenwechsel einhergeht.</p>			
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU			

11. Änderungshistorie

Version	Datum	Änderungsbeschreibung
V.1.0	12.05.2021	Erstveröffentlichung GPKE_A001, GPKE_A002, GPKE_A003, GPKE_A005, GPKE_A006
V.1.1	01.06.2021	WiM_A001
V.1.2	14.09.2021	WiM_014 (ergänzt um Frage Nr. 5), WiM_A003, WiM_A004, WiM_A005
V.1.3	05.10.2021	GPKE_035
V.1.4	10.12.2021	GPKE_036
V.1.5	19.01.2022	GPKE_036 (redaktionelle Präzisierung, keine fachliche Änderung), GPKE_A008, WiM_046, NB_Wechsel_052
V.1.6	16.05.2022	Sukzessive Überführung von Umsetzungsfragen aus der MaKo 2020, die auch mit der Marktkommunikation 2022 Bestand haben werden. Überführte Umsetzungsfragen: MaBiS_014, MMMA_001, MMMA_002, MMMA_003, MPES_004
V.1.6	16.05.2022	Kapitel 1: Anpassung des Umsetzungsstermins zur MaKo 2022 auf den 1. Oktober 2022
V.1.6	16.05.2022	MPES_A001, GPKE_A009, GPKE_A010, GPKE_A011, GPKE_A014, GPKE_A015
V.1.7	29.06.2022	GPKE_A017, GPKE_A019 Sukzessive Überführung von Umsetzungsfragen aus der MaKo 2020, die auch mit der Marktkommunikation 2022 Bestand haben werden. Überführte Umsetzungsfragen: Allgemeine UF_002, GPKE_A017, GPKE_A018, GPKE_024, GPKE_025, GPKE_026, GPKE_GeLiGas_008, GPKE_GeLiGas_009, GPKE_GeLiGas_010, GPKE_GeLiGas_015, GPKE_GeLiGas_018, GPKE_GeLiGas_038, GPKE_GeLiGas_039, GPKE_GeLiGas_040, GPKE_GeLiGas_041, GeLiGas_A001, GeLiGas_A002, GeLiGas_001, MPES_A002, MPES_A010, MPES_A014, MPES_A018 Gestrichene Umsetzungsfragen: Allgemeine UF_003, GPKE_005, GPKE_007, GPKE_011, GPKE_015, GPKE_022, GPKE_023, GPKE_GeLiGas_001, GPKE_GeLiGas_013, GPKE_GeLiGas_014 (überführt in GeLiGas_A003), GPKE_GeLiGas_016 (überführt in GeLiGas_A001), GPKE_GeLiGas_017, GPKE_GeLiGas_032, GPKE_GeLiGas_044 (überführt in GeLiGas_A002), GeLiGas_003,

		<p>MPES_AU_A001, MPES_AU_A002, MPES_AU_A005, MPES_AU_A006, MPES_AU_A012, MPES_AU_A013, MPES_AU_A014, MPES_AU_A015, MPES_AU_A017, MPES_AU_A019, MPES_LB_A012, MPES_LB_A017, MPES_LE_A003, MPES_KÜ_A001, WiM_032</p> <p>Statusanpassung/Umsetzung in Entscheidungsbaum-Diagrammen bzw. Datenformaten zum 1. Oktober 2022 erfolgt: GPKE_A008, GPKE_036</p>
V.1.8	04.07.2022	<p>GPKE_A012, MaBiS_A001, MaBiS_A002, MaBiS_A003, MaBiS_A004, WiM_A009</p> <p>Gestrichene Umsetzungsfragen: WiM_031 (überführt in WiM_A009)</p>
V.1.9	15.07.2022	Fehlerkorrektur: MaBiS_A003 Anpassung von Schritt 2 zu Schritt 3 WiM_047, GPKE_A008 (Aktualisierung)
V.1.10	01.09.2022	WiM_A010, GPKE_A025
V.1.11	04.01.2023	<p>MaBiS_A005</p> <p>Kapitel 1: Redaktionelle Aktualisierung</p> <p>Sukzessive Überführung von Umsetzungsfragen aus der MaKo 2020, die auch mit der Marktkommunikation 2022 Bestand haben werden. Überführte Umsetzungsfragen: GPKE_GeLiGas_019, GPKE_GeLiGas_022, GPKE_GeLiGas_023, GPKE_GeLiGas_024, GPKE_GeLiGas_025, GPKE_GeLiGas_037, GeLi Gas_007, GeLiGas_A005 (vorher: GPKE_GeLiGas_004), GPKE_GeLiGas_029, GeLiGas_A006 (vorher: GPKE_GeLiGas_042), GeLi Gas_A007 (vorher: GPKE_GeLi Gas_002), GeLi Gas_A008 (vorher: GPKE_GeLi Gas_003), GPKE_GeLiGas_005, GeLi Gas_A009 (vorher: GPKE_GeLiGas_006), GPKE_GeLiGas_007, GPKE_GeLiGas_011, PKE_030, GeLiGas_005, GPKE_GeLiGas_030, GeLi Gas_A010 (vorher: GPKE_GeLiGas_034), GPKE_020, GPKE_031, GeLiGas_006, GeLiGas_002, WiM_025, WiM_033, WiM_042, GPKE_B001, GPKE_B002</p> <p>Gestrichene Umsetzungsfragen: GeLiGas_004, GPKE_GeLiGas_020, GPKE_GeLiGas_026 (überführt in GPKE_GeLiGas_019), GPKE_GeLiGas_027 (überführt in GeLiGas_A004), GPKE_GeLiGas_028, GPKE_GeLiGas_035, GPKE_GeLiGas_033, GPKE_004, GPKE_002, GPKE_012, GPKE_032, GPKE_001, GPKE_003, GPKE_009, GPKE_021, GPKE_013, GPKE_019, GPKE_GeLiGas_031, GPKE_028, GPKE_008, GPKE_018, GPKE_014, GPKE_016, GPKE_006,</p>

		<p>GPKE_017, WiM_029, WiM_030, WiM_002, WiM_008, WiM_009 (überführt in GeLiGas_001), WiM_015, WiM_037, WiM_016, WiM_023, WiM_010, WiM_021, WiM_026, WiM_028, WiM_022, WiM_035, WiM_017, WiM_001, WiM_018, WiM_030, WiM_003, WiM_005, WiM_011, WiM_038, WiM_004, WiM_024, WiM_013, WiM_027, WiM_043, WiM_036,</p> <p>UF in BNetzA-Festlegung BK6-22-128 enthalten (siehe *): GPKE_A001, GPKE_A002, GPKE_A003, GPKE_A005, GPKE_A006, GPKE_A008 (für GPKE, für MPES weiterhin relevant), GPKE_A009, GPKE_A011, GPKE_A012, GPKE_035, GPKE_036, WiM_A001, WiM_A003, WiM_A004, WiM_A005, WiM_A046, WiM_047</p>
V.1.12	13.01.2023	GPKE_B001, GPKE_B002
V.1.13	13.02.2023	<p>Streichung: GPKE_026</p> <p>Neu: GPKE_A022</p>
V.1.14	28.02.2023	<p>Sukzessive Überführung von Umsetzungsfragen aus der MaKo 2020, die auch mit der Marktkommunikation 2022 Bestand haben.</p> <p>Überführte Umsetzungsfragen: WiM_038, WiM_A014 (vorher: WiM_014), NB-Wechsel_001, NB-Wechsel_004, NB-Wechsel_50, NB-Wechsel_051</p> <p>Gestrichene Umsetzungsfragen: WiM_014 (Teilfrage 5 überführt in WiM_A015), MPES_003, MPES_001, MPES_002, MaBiS_001, MaBiS_002, MaBiS_003, MaBiS_004, MaBiS_005, MaBiS_006, MaBiS_007, MaBiS_008, MaBiS_009, MaBiS_010, MaBiS_011, MaBiS_012, MaBiS_013</p>
V.1.15	08.03.2023	<p>Ablösung der Anwendungshilfe „Umsetzungskatalog zur Marktkommunikation“ (Version 1.32) mit dem Fokus auf die Marktkommunikation 2020</p> <p>Kapitel 1: Aktualisierung</p> <p>Neu: GeLi Gas_A003, GPKE_B005, GPKE_B006, WiM_044, GPKE_A026</p>
V.1.16	20.07.2023	<p>Gestrichene Umsetzungsfragen: GPKE_GeLiGas_009, GPKE_GeLiGas_012, GPKE_GeLiGas_015; GPKE_GeLiGas_018, GPKE_GeLiGas_018</p> <p>Redaktionell angepasst: GPKE_GeLiGas_039, GPKE_B001, GPKE_B002</p>

		<p>Umsetzungsfragen überarbeitet: MMMA_001, MaBiS_014</p> <p>Neu: MaBiS_A006, MaBiS_A007, MaBiS_A008, GPKE_B003, GPKE_B004</p> <p>UF in BNetzA-Festlegung BK6-22-128 enthalten (siehe *): GPKE_A011, GPKE_025, GPKE_A017, GPKE_A014, GPKE_A015, GPKE_020, GPKE_035, GPKE_B005, WiM_033; WiM_A014</p>
V.1.17	10.10.2023	<p>Gestrichene Umsetzungsfragen, da in BNetzA-Festlegung BK6-22-128 enthalten: GPKE_A011, GPKE_025, GPKE_A001, GPKE_A017, GPKE_A002, GPKE_A003, GPKE_A005, GPKE_A006, GPKE_031, GPKE_A012, GPKE_036, GPKE_A010, GPKE_A014, GPKE_A015, GPKE_020 (EHEMALS UF_INTERIM_010), GPKE_035, GPKE_B005, WiM_047, WiM_A001, WiM_A003, WiM_A004, WiM_A005, WiM_A009, WiM_033, WiM_A014, WiM_046</p> <p>Umsetzungsfrage überarbeitet: WiM_025</p>
V.1.18	16.10.2023	<p>Gestrichene Umsetzungsfrage, da in BNetzA-Festlegung BK6-22-128 enthalten: WiM_A010</p>
V.1.19	10.11.2023	<p>Gestrichene Umsetzungsfragen, da Überführung in die Informativische Lesefassung als „Ergänzende Hinweise und Praxistipps“: GPKE_GeLiGas_005, GPKE_GeLiGas_007, GPKE_GeLiGas_008, GPKE_GeLiGas_010, GPKE_GeLiGas_011, GPKE_GeLiGas_019, GPKE_GeLiGas_022, GPKE_GeLiGas_029, GPKE_GeLiGas_037, GPKE_GeLiGas_038, GPKE_GeLiGas_040, GPKE_GeLiGas_041, GPKE_A009, GPKE_A022, GPKE_A026, GPKE_024, WiM_038, WiM_042</p>
V.1.20	10.01.2024	<p>Neu: GPKE_B010, GPKE_B021, GPKE_B028, WiM_B001, WiM_B003, WiM_B004</p>
V.1.21	06.03.2024	<p>Redaktionell angepasst: GPKE_B010</p>
V.1.22	18.07.2024	<p>Neu: GPKE_B009, GPKE_B014, WiM_B002</p>
V.1.23	21.08.2024	<p>Neu: WiM_B005</p>
V.1.24	01.11.2024	<p>Neu: GPKE_B023, GPKE_B027, GPKE_B033</p>
V.1.25	26.02.2025	<p>Neu: MaBiS_A009</p>